

XXXIX. Hauptstück.

Von den Sicherheitsanstalten.

I. Abschnitt.

Von den Festungen.

§. 11897.

Um die Festungen vor jedem feindlichen Ueberfalle oder vor anderen Excessen zu schützen, ist in dieselben eine hinlängliche Anzahl Truppen in Garnison verlegt, welche alle Wachdienste, Patrouillen und Ronden zu versehen, und überhaupt für die innere und äußere Sicherheit der Festung zu wachen hat.

Bu welchem Endzwecke Truppen in die Festungen verlegt werden.

Steb. am 7. Feb. 770.

» » 1. Sep. 807.

» » 9. Jun. 808.

Im Falle eines ausbrechenden Krieges haben die Bürger und Insassen in den Ländern, wo kein Militär oder keine Landwehre in hinreichender Zahl existirt, die nöthigen Sicherheitswachen unentgeltlich zu leisten, und so auch die Mannschafts-Transporte zu begleiten.

In Wien wird der bürgerlichen Cavallerie, wenn sie so gestaltig Dienste auf längere Zeit leistet, die Fourage für die Dienstpferde vom Aerarium unentgeltlich verabsolget; jedoch muß dießfalls die hohe Bewilligung angesucht werden. Auch kann in Städten für die ärmere Classe der Bürger, wenn sie auf weitere Strecken Transporte zu begleiten haben, für die Zeit dieser ihrer Verwendung um einen Entschädigungsbetrag eingeschritten werden.

§. 11898.

Alle Abende nach der Thorsperre, und alle Morgen, nachdem die Thore geöffnet worden sind, muß, sobald die dießfallsigen Rapporte von sämtlichen Posten auf die Hauptwache gelangt sind, dem Platz-Major und Commandanten der schriftliche, dem Platz-Lieutenant aber durch einen Unter-Officier der mündliche, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, der ungesäumte Rapport überbracht werden.

Wann und wie die Rapporte zu überbringen sind;

§. 11899.

Auf der Hauptwache soll der Commandant ein Wach-Protocoll unterhalten, in welches derselbe alle Ereignisse, alle aus- und einpassierenden Militärs, Fremde u. s. w., und alle auf den verschiedenen Posten aufgestellten Commandanten mit Namen und Chargen ic., durch einen zu diesem Geschäfte besonders aufgestellten Schreiber eintragen läßt.

welches Protocoll auf der Hauptwache zu unterhalten ist;

§. 11900.

Kein Posten-Commandant darf sich ohne Befehl, außer er müßte eine Ronde machen, aus seinem Bezirke, oder über seine ausgestellten Posten hinweg begeben. Sollte ihm eine Krankheit zustossen, oder derselbe wegen anderer Ursachen abgelöset werden müssen, so ist es alle Mahl vorher dem Platz-Major und dem Commandanten anzuzeigen.

Obliegenheit des Posten-Commandanten;

§. 11901.

Die Officiere von der Wache müssen sich ihr Essen, außer sie werden bey dem Commandanten eingeladen, auf ihren Posten hohlen lassen, und auch den Leuten vom Feldwebel abwärts muß es dahin gebracht werden; übrigens sind, um die nöthigen Bedürfnisse herbey hohlen zu können, schon im voraus die erforderlichen Freyreiter, welche nebstbey in und außer den Wachstuben Alles reinlich zu halten, sonst aber keinen anderen

was die Officiere und Mannschaft auf der Wachstube rüchlich des Essens und der Reinlichkeit zu beobachten haben;

Dienst zu leisten, daher ihr Gewehr auf die Seite zu setzen, und die Patronentasche abzu-
legen haben, für die Wachposten zu commandiren.

§. 11902.

was weiters auf der Wache
zu beobachten ist;

Alle Gastereyen, Trinkgelage, Spielgesellschaften, Frauenbesuche, Bettgewande, und
dergleichen, für die Wache unschickliche Unterhaltungen und Gemächlichkeiten, sind, schärfe-
stens verbotzen.

§. 11903.

was wegen des Lichtes und
der Fremden auf der Wache
zu beobachten ist;

Auf jeder Wache soll bey der Nacht das Licht unterhalten, sowohl bey Tag, als bey
der Nacht, die strengste Aufmerksamkeit auf Alles verwendet, und keinem Fremden daselbst
ohne Vorwissen des Commandanten ein Aufenthalt gestattet werden.

§. 11904.

was die Wachmannschaft
hinsichtlich der auf die Wache
gebrachten Deserteure, Spione
und Arrestanten zu beobachten
hat;

Wenn Deserteure, Spione oder Arrestanten auf die Wache gebracht werden, darf sich
niemand mit denselben in Gespräche einlassen, und ihnen nichts gestatten, was gegen den
Befehl oder sonst gegen die allgemeine Vorschrift wäre.

§. 11905.

was auf den äußersten Thor-
posten bey Einpassirung der
Fremden zu beobachten ist;

Auf den äußersten Thorposten sollen alle einpassirenden Fremden mit Bescheidenheit
und Anstand befragt werden: wer sie seyen? — woher sie kommen? — wie lange sie im
Orte zu verbleiben gedenken? — und wo sie einkehren wollen?

Gemeine Menschen werden selbst mit ihren Pässen auf die Hauptwache geschickt, wo
die weiteren Befehle eingehohlet werden.

Distinguirte Personen, Couriere und Staffeten läßt man, nach erhaltener Auskunft,
ohne Weiters passieren, und meldet es auf die Hauptwache.

In Kriegszeiten aber, und besonders bey Feindesgefahr, oder wenn die Fremden aus
feindlichen Ländern und Gegenden kommen, soll ohne Unterschied der Personen vorläufig die
Meldung auf die Hauptwache gemacht, und daselbst von dem Platz-Commandanten die
weitere Verhaltung eingehohlet werden.

§. 11906.

Generale, Stabs- und Ober-
Officiere, die sich 24 Stunden
in der Festung aufhalten, ha-
ben sich bey dem Festungs-
Commandanten zu melden;

Jeder General, Stabs- und Ober-Officier, wenn er sich vier und zwanzig Stunden
in der Festung aufhält, hat sich bey dem Festungs-Commandanten zu melden.

Bekleidet derselbe aber einen höheren Rang, so hat sich der Commandant bey ihm ein-
zufinden, und ihm eine Ehrenwache zu geben, wenn sie ihm gebühret.

§. 11907.

was die innersten Thorpos-
ten bey Hinauspassirung der
Fremden zu beobachten haben;

Die hinaus passirenden Fremden sind an den innersten Thorwachen gleichfalls um den
Nahmen, Charakter, und um die Ursache ihrer Reise zu befragen, welches nach der Hand
auf die Hauptwache gemeldet wird.

§. 11908.

was an den Thoren und
bey der Wache hinsichtlich des
schnellen Fahrens, Reitens,
überhaupt bey Passirung der
Wagen zu beobachten ist;

Das schnelle Fahren, Reiten oder Laufen durch Thore, oder bey der Wache, soll nieman-
den gestattet werden.

Wenn mehrere Wagen an ein Thor kommen, so ist nicht zu dulden, daß sie dicht hin-
ter einander fahren, und dadurch Stockungen an Brücken und Thoren veranlassen. Diese
Vorschrift soll besonders bey Feindes Gefahr, genau beobachtet, und kein zweyter Wagen
herein gelassen werden, bis nicht der erste völlig herein gefahren ist.

Sollte ein Wagen im Hereinpassiren brechen, so müssen sogleich die Barriere und
der Schlagbaum zugezogen, die innere Wache muß avertirt, und die äußere ins Gewehr
gerufen werden. Wenn mit Heu, Stroh und dergleichen Sachen beladene oder verdeckte
Wagen kommen, muß die äußere Wache auf die innere rufen, ein Ober- oder Unter-Offi-
cier mit einigen Männern derselben entgegen gehen, sie anhalten, sie mit Piken oder ande-
ren spitzigen Instrumenten untersuchen, und überhaupt auf Alles, was einigen Verdacht
erregen könnte, aufmerksam seyn. Bey einreißender Desertion oder Aufsuchung eines Uebel-
thäters ist auch diese Vorsicht bey den hinaus passirenden Wagen zu beobachten.

§. 11907.

Wenn an einer Brücke oder bey einem Thore etwas entzwey bricht, muß es auf der Stelle gemeldet werden.

Beschädigungen an einer Brücke oder in den Thoren sind zu melden;

§. 11910.

Vom Feldwebel abwärts soll kein Mann ohne Paß vor das Thor hinaus gelassen, sondern ein solcher in Arrest gebracht werden.

welche Individuen nicht bey dem Thore hinaus zu lassen sind;

Eben so ist jedermann, der mit verdecktem Gesichte hinaus passieren will, anzuhalten, und zu untersuchen.

§. 11911.

Wenn Steckbriefe an die Thorwachen kommen, so sind die Leute überhaupt, und besonders die Schildwachen, wohl zu unterrichten, damit sie die Passierenden genauer beobachten, und jeden Verdächtigen sogleich anhalten können.

was zu beobachten ist, wenn Steckbriefe an die Thorwachen kommen;

§. 11912.

Wer durch ein Thor oder über eine Brücke mit einer brennenden Tabakspfeife passirt, soll angerufen werden, damit er sie versorget.

was zu beobachten ist, wenn jemand mit einer brennenden Tabakspfeife über eine Brücke oder durch ein Thor geht;

§. 11913.

Wenn Truppen oder Processionen bey dem Thore herein wollen, ohne daß wegen ihrer Passierung ein vorläufiger Befehl ergangen wäre, soll die Wache ins Gewehr treten, der äußere Schlagbaum zugezogen, die Meldung gemacht, und der Befehl abgewartet werden.

was zu beobachten ist, wenn Truppen oder Processionen bey dem Thore herein wollen;

§. 11914.

An Markttagen und bey solchen Gelegenheiten, wo vieles Volk herbey kommt, muß die Aufmerksamkeit verschärft, und die Leute dürfen nur nach und nach, und in kleinen Haufen herein gelassen werden.

was an Markttagen und bey solchen Gelegenheiten, wo vieles Volk herein kommt, zu beobachten ist;

§. 11915.

Nach bey Ueberfuhren soll Ordnung und Aufmerksamkeit herrschen, kein Gedränge geduldet, und den Schiffleuten alle Unterstützung gewährt werden.

Beobachtungen bey Ueberfuhren;

§. 11916.

Wenn Militär-Arrestanten eingebracht werden, so hat sie von der Thorwache ein Gefreuter mit der nöthigen Bedeckung auf die Hauptwache zu begleiten. Auch ist der bey den Arrestanten aufgestellten Schildwache alle mögliche Vorsicht anzuzurufen. Ihre Aufstellung hängt von den Umständen, von der Anzahl und Beschaffenheit der Gefangenen ab.

was die Thorwache zu beobachten hat, wenn Arrestanten eingebracht, und von derselben auf die Hauptwache begleitet werden;

Bey solchen, die wegen gelinder Vergehen im Arreste sind, reicht oft nur Eine Schildwache zu, wogegen es bey den gefährlichen geschlossenen Arrestanten, wenn auch ihre Anzahl noch so gering ist, nicht selten zweyer Schildwachen bedarf. Mit der nöthigen Vorsicht ist sich zu benehmen, wenn ein Arrestant wegen seiner Nothdurft bey Tag oder Nacht aus dem Zimmer gehen müßte; er wird daher alle Mahl von zwey Mann begleitet, besonders, wenn der Gefangene zu einer schweren Leibesstrafe, oder gar zum Tode verurtheilt wäre.

§. 11917.

Die Stockhauswache darf, außer dem Profosen, niemand ohne Befehl, auch nicht den Geistlichen, zu den Deliquenten gehen lassen; keinem Arrestanten ohne Erlaubniß das Schreiben gestatten, sondern sie muß, wenn dieses erlaubt wäre, das Geschriebene dem Profosen überreichen. Sie darf keinem Arrestanten Branntwein oder andere geistige Getränke erlauben, und denjenigen, die zu Wasser und Brot verurtheilt sind, keine Speisen zu lassen.

Obliegenheit der Stockhauswache;

§. 11918.

Endlich wird noch erinnert, daß es nicht genug sey, die Aufwärter, Anmelde- und Schildwachen zu unterrichten, wie sie sich in ihren Obliegenheiten zu verhalten haben, sondern die Feldwebel, Corporale, und selbst die Ober-Officiere müssen bey jedesmahliger Ablösung, wenn nämlich die auf Schildwachen kommenden Leute und die Aufwärter in das Ge-

wie die Aufwärter, Anmelde- und Schildwachen zu unterrichten sind, und was überhaupt dabei und bey Ablösung der Wache zu beobachten ist;

wehrtreten, sich dabey einfänden, fleißig nachsehen, und sich selbst überzeugen, daß auch wirklich Alles, wie es geschehen soll, befolget, auch nach jeder Ablösung, sobald die alten Schildwachen zurück gekommen sind, ihre Wachmannschaft ordentlich rangirt werde.

Damit aber die physische Möglichkeit vorhanden bleibe, solche Dienste, die mit einer größeren Aufmerksamkeit und Anstrengung verbunden sind, vollständig erfüllen zu können, müssen die Leute zwar nach Maß ihrer Eigenschaften auf diesen oder jenen Platz gestellt, immer aber hierzu nach der Tour ohne Parteylichkeit und Nebenabsichten commandirt werden.

Keine Schildwache soll über zwey Stunden; bey strenger Kälte oder bey einer sonst drückenden Witterung nicht über Eine, oder, nach Umständen, gar über eine halbe Stunde unabgelöset auf dem Posten gelassen werden.

§. 11919.

Wie der Schildwache Be-
weise zu geben und die nöthi-
gen Erinnerungen zu machen
sind.

Hsth. am 7. Feb. 770.

” ” 1. Sep. 807.

So lange die Schildwache auf ihrem Posten steht, ist sie mit keinen Verweisen zu belegen; man kann ihr wohl, wenn in Ansehung des Postens selbst etwas sogleich abzustellen ist, die nöthige Erinnerung machen, um sie aber wegen eines Fehlers zur Verantwortung ziehen zu können, muß sie vorläufig abgelöset werden. Uebrigens darf die Schildwache von niemanden, als von ihrem Wach-Commandanten, eine Abänderung der Befehle annehmen.

§. 11920.

Was die Schanz-Corporale
in den Festungen, und

Die Schanz-Corporale haben Tag und Nacht alle inneren und äußeren Werke, Gräben, Glacis, Esplanaden, Verpflegs-Depositorien und Wachstuben, besonders aber diejenigen Theile zu durchsuchen, welche von den auf den Hauptwällen aufgestellten Schildwachen nicht gesehen werden, um alle Entwendungen an ärarischem Holze, Eisenerzwerk und an anderen Vorräthen, wie auch jeden muthwilligen Unfug zu verhindern.

§. 11921.

Was sie hinsichtlich der eigen-
mächtigen Baulichkeiten auf
dem fortificatorischen Terrain
dann

Alle eigenmächtigen Baulichkeiten auf dem fortificatorischen Terrain haben sie augenblicklich einzustellen, und der Fortifications-Direction sowohl davon, als auch von jedem täglich vorgefundenen Schaden Meldung zu machen.

§. 11922.

Was sie wegen Abhaltung
des Gefindels von den Festungs-
werken und wegen Abtreibung
des Viehes von den Wällen
zu beobachten haben;

Von den Casematten, gewölbten Ausfällen und sonstigen Reterrungen der Außenwerke haben sie alles Gefindel, der allgemeinen Sicherheit wegen, abzuhalten; und das verirrete Vieh von den Wällen und Werken abzutreiben, damit weder die Bäume auf dem Glacis, noch die Erdböschungen der Contrescarpen und Lunetten zertreten werden.

§. 11923.

Was sie beym Sperren und
Deffnen der Thore zu beobach-
ten, und über welche Arbeiten
sie die Aufsicht zu führen ha-
ben.

Hsth. am 17. Oct. 811. 1696.

Beym Sperren und Deffnen aller Festungsthore müssen sie zugegen seyn, dabey selbst Hand anlegen, und auf ihre Erhaltung im guten Stande sehen; auch führen sie die Aufsicht über alle jene Arbeiten, welche in der Festung durch die daselbst condemnirten Militär-Arrestanten verrichtet werden.

§. 11924.

Was bey einem in einer
Festung sich ergebenden Dieb-
stahle zu beobachten ist.

Hsth. am 13. Feb. 815. 1642.

Wenn sich in den Festungen ein Verlust durch Diebstahl ergibt, so muß derselbe also- gleich bey seiner Entdeckung commissionell erhoben, und der Thäter oder Schuldtragende ausfindig gemacht werden.

Wenn dieser nicht zu eruiren ist, so ist über den sich ergebenden Verlust, mit Anführung des Geldwerthes, die vorgeschriebene Passierungs-Consignation zu verfassen, und an das Haupt-Genie-Amt einzusenden, welches sodann, nach Maß des Geldwerthes, entweder die Passierung selbst zu ertheilen, oder, wenn der Werth des Verlustes die Summe von 110 Gulden übersteigen sollte, dieselbe, unter Vorlegung aller Acten, bey dem Hof-Kriegsrathe anzufuchen hat.

§. 11925.

In großen Garnisonen, wo die Besatzung in Brigaden eingetheilt ist, werden die Majore durch die General-Feldwachtmeister oder durch den die Brigadiers-Dienste vordirektierenden Obersten vom Tage, die Regiments-Adjutanten aber durch jene ihrer Brigadiere abgefertiget.

wie in großen Garnisonen die Majore und Regiments-Commandanten abgefertiget werden;

§. 11926.

Bei kleinen Besatzungen, die in keine Brigaden eingetheilt sind, und wo keine Generale unter dem Commandanten stehen, auch keine Obersten die Brigadiers-Dienste versehen, werden alle Majore von dem Festungs-Commandanten selbst abgefertiget.

wie in kleinen Besatzungen die Majore abgefertiget werden;

§. 11927.

Die Adjutanten der Infanterie und Cavallerie erhalten in diesen Fällen die Abfertigung von dem Adjutanten des Commandanten, und wenn dieser mit keinem versehen wäre, von dem Platz-Lieutenant.

von wem die Adjutanten die Abfertigung zu erhalten haben, und

§. 11928.

Diese Abfertigung geschieht in einem Kreise, wie im Felde, und zwar nach dem Regiments-Ränge, wobey der Erste dem Abfertigenden zur linken, der Letzte aber ihm zur rechten Hand zu stehen kommt. In diesem Kreise werden zugleich die betreffenden Garnisons-Dienste ausgemacht.

wie sie zu geschehen hat;

§. 11929.

Die Hauptwache wird, selbst wenn sie auch nur ein Lieutenant commandirt, durch den Platz-Major abgefertiget; dagegen muß der Commandant, und wenn er selbst ein Hauptmann wäre, die Parole auch von dem Platz-Lieutenant annehmen, wenn der Major durch wichtigere Geschäfte daran verhindert ist.

durch wen die Hauptwache abgefertiget ist, und

§. 11930.

Eine halbe Stunde vor dem Abendgebethe begibt sich der Platz-Major mit dem Platz-Lieutenant vor die Hauptwache, wo sich von allen Posten und Thoren die den Rapport bringenden Unter-Officiere oder Gefreyten einfinden, und sich mit dem im rechten Arme getragenen Gewehre in einem Gliede auf zwanzig Schritt vor der Hauptwache, und zwar mit dem Gesichte gegen dieselbe, aufstellen. Der Unter-Officier von der Hauptwache stehet hierbey rechts, und die Unter-Officiere der größeren Posten stehen neben ihm, die von jedem Posten mitgebrachten Gemeinen aber stellen sich auf drey Schritt hinter diesem Gliede.

wie diese Abfertigung zu geschehen hat;

Die Hauptwache tritt in das Gewehr, und schultert, der Commandant salutirt, und wird von dem Platz-Major mit der Parole abgefertiget.

Hierauf läßt der Platz-Lieutenant den Kreis schließen, erteilt den Unter-Officieren und Gefreyten die Befehle, läßt die Gemeinen rechts umkehren, gibt jenen Posten, welchen es gebühret, die versiegelte Parole, den übrigen aber die Losung, worauf die Unter-Officiere und Gefreyten die erhaltene Losung dem Hauptwache-Commandanten in der vorgeschriebenen Haltung des Gewehres überbringen, und auf ihre Posten zurück kehren.

§. 11931.

Sobald diese Abfertigung geschehen ist, erteilt der Wach-Commandant den bey sich auf der Wache befindlichen Officieren die Parole, den übrigen Unter-Officieren und Gefreyten von der Hauptwache aber läßt er zwölf Schritt von denselben durch seinen ersten Unter-Officier in einem Kreise die Befehle und die Losung erteilen, und sich dieselben von ihnen wieder zurück geben.

Ertheilung der Parole, Losung und Befehle durch den Wach-Commandanten;

Nachdem hierauf der Commandant beym Fuß nehmen und ansetzen läßt, hat ihm der erste Unter-Officier, in Gegenwart der Officiere, die Befehle vorzulesen, diesen fügt er dann die seinigen bey, und der Unter-Officier theilt sie sonach den gemeinen Leuten auf der Wachstube aus.

§. 11932.

wie sich auf den übrigen Posten zu benehmen ist;

Auf diese nähmliche Art wird sich auch auf allen übrigen Posten benommen; der Commandant empfängt die Parole und Losung von demjenigen, der sie gehohlet hat, unter geschultertem Gewehre, die Befehle aber außer demselben, und läßt auf die nähmliche Weise durch seinen ersten Unter-Officier die übrigen Unter-Officiere und Gefreyten und seine abhängigen Posten abfertigen.

wer die Dienste zu verrichten hat, wenn in einer Garnison kein eigentlicher Platz-Major und Lieutenant angestellt sind;

Jeder Commandant läßt seinen Leuten die Befehle auf der Wachstube erteilen, und von jenen Posten, die nur ein Gefreyter commandirt, hohlet immer ein dazu tüchtiger Gemeiner die Befehle ab; wenn aber ein solcher Gefreyter auch die Losung zu bekommen hat, so wird ihm dieselbe, nebst dem Befehle, durch einen Unter-Officier von jenem Posten überbracht, von welchem er abhängt.

wie den in der Garnison liegenden Regimentern oder Detaschements der Befehl zu geben ist;

Wenn in einer Garnison kein eigentlicher Platz-Major und Lieutenant angestellt sind, so haben ein Major und ein subalternen Officier von der Besatzung diese Dienste zu verrichten.

wie die Sperrung der Thore zu geschehen hat;

Die in der Garnison liegenden Regimentern oder Detaschements geben den Befehl, wie im Felde, vor dem Quartiere des Regiments-Commandanten aus, und die Abfertigung der Compagnie geschieht in oder vor der Caserne, oder vor dem Quartiere des Hauptmannes.

Uebrigens schicken die Regimentern und Detaschements, welche in der Besatzung liegen,

alle Tage früh zur befohlenen Stunde den schriftlichen Rapport nebst Notenzettel in großen Garnisonen ihrem Brigadiere, in kleinen Besatzungen dem Platz-Major. Alle bedeutenden Ereignisse unter der Zeit sind aber sogleich zu melden.

wie die Sperrung der Thore zu geschehen hat;

Sobald der Sperrschuß geschieht, oder zur befohlenen Stunde bey den Thoren auf dem Rampart der Ruf geschlagen wird, so begibt sich von der äußeren Thorschwache ein Gefreyter mit drey Mann zu dem Schlagbaume und zu den Gittern, um solche zu sperren, und daselbst so lange zu verweilen, bis sie völlig geschlossen sind.

wer die Schlüssel von dem Commandanten abzuholen hat, und was dabey zu beobachten ist;

Wenn sich der Platz-Major und Lieutenant zu dem Commandanten um die Schlüssel verfüget, so schicket der Commandant von der Hauptwache einen Corporal und sechs Mann mit dem Gewehre nebst einem Freyreiter dahin, um die Schlüssel zu begleiten, welche letzterer daselbst von dem Platz-Lieutenant übernimmt, und ohne Gewehr zwischen dem ersten und zweyten Gliede dieser sechs Männer zu tragen hat.

wie sie der Wach-Commandant zu erwarten, und welche Bedeckung derselbe mitzugeben hat;

Beym Thore erwartet sie der Wach-Commandant unter dem Gewehre; gibt denselben noch eine Bedeckung von einem Corporal und sechs Mann bis zum äußersten Gitter mit, schickt zugleich einige Mann mit den Gewehren an die Fallbrücke, um solche aufzuziehen, und läßt erst dann seine Wache aus dem Gewehre treten, wenn die Schlüssel bey ihm vorbey wieder zurück passiert sind.

wie nach der Thorsperre die Schlüssel zurück zu begleiten sind;

Sobald alle Thore gesperrt sind, so sollen die Schlüssel auf eben dieselbe Weise zu dem Festungs-Commandanten begleitet, und gleich nach dem Thorsperren die Nachtposten ausgestellt werden.

was zu beobachten ist, wenn die Schlüssel bey der Nacht abgehohlet werden müssen;

Uebrigens muß man noch bemerken, daß, wenn auch bey der Nacht, wegen Einfasses der Post und anderer wichtiger Umstände halber, die Schlüssel abgehohlet werden sollten, die besagte Bedeckung jedes Malh vorgeschriebener Massen mitgegeben werden müsse.

wie die Eröffnung der Thore zu geschehen hat;

Die Thorschwache empfängt die Schlüssel auf die nähmliche Art, wie es bey der Thorsperre vorgeschrieben ist; jedoch wird die Bedeckung nicht durch die Hauptthore, sondern durch

die kleinen Pforten und Brücken hinaus gelassen, weil die Oeffnung der Thore nicht von innen, sondern von außen herein auf folgende Weise zu geschehen hat.

Nachdem die erste kleine Pforte geöffnet ist, geht die Bedeckung mit den Schlüsseln ihren Weg weiter fort, indessen die Pforte von der Wache zugemacht und mit dem Schlosse, ohne es zu schließen, verhänget wird.

Diese Vorsicht wird durchaus bis zu dem äußersten Gitter und Schlagbaume angewendet. Deswegen soll auch noch von der Thorewache die eine Hälfte mit dem Commandanten im Gewehre bleiben, die andere aber, nebst einem Unter-Officiere, dem Schlüssel zur Bedeckung folgen, wovon bey jeder geöffneten und wieder zugemachten Pforte zwey Schildwachen, und bey den Fallbrücken, um solche abzulassen und aufzuziehen, so viel Leute, als nöthig sind, verbleiben.

§. 11940.

Bei der Eröffnung des äußeren Gitters oder Schlagbaumes werden besondere Patrouillen, aus einem Unter-Officiere, einem Gefreyten und einigen Leuten bestehend, commandirt, welche sich aller Orten wohl umsehen müssen, ob nichts Verdächtiges irgend wo verborgen sey. Wenn Cavallerie in der Besatzung liegt, hat solche die äußersten Patrouillen links und rechts längs dem Glacis und gegen die Vorstädte zu verrichten; die Leute müssen daher ihre Pferde über die kleinen Zugbrücken an der Hand führen. Die Bedeckungen und die äußere Thorewache bleiben an dem zugemachten Gitter stehen, bis die Patrouillen zurück kommen. Wenn sie nichts entdeckt haben, was eine Besorgniß erregen könnte, so wird ein Thor und eine Fallbrücke nach der anderen geöffnet, worauf die Thorewache aus dem Gewehre tritt.

was bey Eröffnung des äußeren Gitters oder des Schlagbaumes zu beobachten ist;

§. 11941.

Auf die nämliche Weise ist sich bey allen Thoren zu benehmen; wenn aber neben dem Hauptthore sich keine Seitenausgänge befinden, so müssen die Schlüssel durch einen Ausfall passieren.

wie sich zu benehmen ist, wenn sich bey einem Hauptthore keine Seitenausgänge befinden;

§. 11942.

Wenn auf Befehl des Commandanten bey der Nacht ein kleines oder ein Hauptthor geöffnet werden müßte, so soll, zur mehreren Vorsicht, ein Unter-Officier oder Gefreyter mit sechs Mann dahin beordert, und über dieß auch noch davon den Wachen auf dem Walle die vorläufige Nachricht ertheilet werden.

was zu beobachten ist, wenn bey der Nacht ein kleines oder ein Hauptthor geöffnet werden sollte;

§. 11943.

Sobald auf einem Posten etwas Verdächtiges wahrgenommen wird, muß die Wache sogleich in das Gewehr treten, und nicht allein die Hauptwache, sondern auch die nächst stehenden Posten davon verständigen. Uebrigens sollen die Leute auf den verschiedenen Wachposten nicht allein die Nacht hindurch, sondern auch vorzüglich gegen den Morgen munter und wachsam erhalten werden.

wie sich die Wache zu benehmen hat, wenn auf einem Posten etwas Verdächtiges wahrgenommen wird;

§. 11944.

Wenn bey starkem Nebel oder wegen anderer Umstände befohlen würde, den Schlagbaum und das äußere Gitter zuzumachen, so sind auch alle Mahl zwey Schildwachen dabey auszustellen.

wann zu dem Schlagbaume Schildwachen zu stellen sind, und was sie zu beobachten haben;

Die bey dem Schlagbaume ausgestellte Schildwache muß dahin ausgestellt werden, wo der Schlagbaum herab gezogen wird, um gleich die Ketten ergreifen, und was sonst erforderlich wäre, vorzusehen zu können.

§. 11945.

In einer Festung sollen vier gewöhnliche Ronden gehalten werden.

Die erste oder Visitir-Ronde geht gleich nach der Retraite aus, und wird durch den jüngsten Officier, oder, wo deren nur drey auf die Wache gezogen wären, durch einen Feshwebel verrichtet. Dieser nimmt, wenn zwey Corporale auf dem Posten sind,

wann und wie viele Ronden in einer Festung abzuhalten sind;

einen davon, sonst aber nur einen Gefreyten, vier Mann und einen Freyreiter ohne Gewehr, der die Laterne trägt, mit sich.

Dieselbe gibt auf dem betreffenden Posten die Parole ab, und sieht nach, ob Alles wachsam ist, und die Nachtposten auf dem bestimmten Orte richtig ausgestellt sind.

§. 11946.

wann die zweyte, und

Die zweyte oder Haupt-Ronde verrichtet der Commandant von der Hauptwache um zehn Uhr Nachts mit einem Corporal, sechs Mann und dem Freyreiter.

Diese Ronde muß dem Posten die Parole geben.

§. 11947.

wann die dritte oder Nacht-Ronde;

Die dritte oder Nacht-Ronde wird von dem im Range vorletzten Officiere, oder, wenn der Feldwebel die erste Ronde geführt hätte, von dem jüngsten Officiere mit einem Corporal oder Gefreyten, vier Mann und dem Freyreiter eine Stunde nach Mitternacht geführt.

Diese gibt so, wie die Visitiv-Ronde, die Parole ab.

§. 11948.

die vierte oder Tag-Ronde zu verrichten ist;

Die vierte oder die Tag-Ronde bestreitet mit dem nähmlichen Commando der dem Commandanten der Hauptwache nächstkommende Officier eine Stunde vor Tages Anbruch. Er nimmt, wie die Haupt-Ronde, die Parole ein, und bringt solche dem Commandanten von der Hauptwache wieder, nachdem sie ihm daselbst durch den jüngsten Officier oder einen Unter-Officier gegeben worden ist.

§. 11949.

was zu beobachten ist, wenn besondere Ronden zu machen, und wie sie anzusehen sind;

Wenn der Festungs-Commandant oder Platz-Major, außer den gewöhnlichen, noch besondere Ronden machen wollte, und es vorher dem Commandanten von der Hauptwache zu wissen macht, so sind dieselben als Ronden zu erkennen; jedoch müssen sie sich bey dem Posten stellen, und die Parole durch den mitgehenden Platz-Lieutenant oder Unter-Officier abgeben lassen.

Auf diese Art benimmt sich auch der Officier von der Visitiv- oder Nacht-Ronde, wenn er von einem Unter-Officiers-Posten gestellet wird. Uebrigens sollen die auf dem Posten stehenden Officiere vor jeder Ronde ohne Unterschied auch für ihre Person in das Gewehr treten.

§. 11950.

welchen Weg die Ronden zu nehmen und was sie dabei zu beobachten haben;

Die Ronden müssen den Wall um die ganze Festung passieren, nicht aber aus Bequemlichkeit sich der nächsten Straßen bedienen, um geschwinde zu ihren Posten zu gelangen, denn ihre Bestimmung verpflichtet sie, aller Orten nachzusehen, ob Aufmerksamkeit, Ordnung und Sicherheit herrsche. Wenn sich dieselben auch in die äußeren Werke zu verfügen haben, so passieren sie durch die kleinen Pforten, welche gleich wieder hinter ihnen zugemacht, und überall durch zwey Schildwachen so lange gesichert werden, bis die Ronde zurück kommt, und Alles wieder ganz verschlossen werden kann.

§. 11951.

warum die Haupt- und Tag-Ronde die Parole zu geben hat;

Damit sich aber unter dem Vorwande einer Ronde nichts Verdächtiges durchschleiche, muß auch die Haupt- und Tag-Ronde in den äußeren Werken durch ihren beyhabenden Unter-Officier oder Gefreyten die Parole geben, und sich daher in solchen Gelegenheiten als eine Visitiv-Ronde melden.

§. 11952.

mit was jede Ronde versehen seyn soll, und wie sie sich auf den Rufen der Schildwache zu melden und die Losung zu geben hat;

Uebrigens soll eine jede Ronde mit einer angezündeten Laterne oder wenigstens mit einer brennenden Lunte versehen seyn, damit sie schon in der Entfernung erkannt werden könne. Gleich beym ersten Anrufen der Schildwache mit Halt! Wer da? meldet sich dieselbe in ihrer Eigenschaft als Visitiv-, Haupt-, Nacht-, Tag- oder Extra-Ronde, die Schnurpost ruft: Gewehr heraus! die Wache tritt in das Gewehr, und schultert, der Commandant schickt sogleich einen Corporal oder Gefreyten mit zwey Mann entgegen, um

die Losung mit dem Zurufe: Losung her! abzufordern, und die Ronde läßt gleichfalls einen Corporal oder Gefreyten mit zwey Mann vorrücken, um die Losung abzugeben.

§. 11953.

Wenn nun die Wache ihrem Commandanten die Losung richtig zurück bringt, so ruft der letztere *avancirt!* und geht, wenn er selbst die Parole geben oder empfangen soll, mit zwey Mann der anrückenden Ronde bis auf sechs Schritt entgegen.

wie sich zu benehmen ist, wenn die Losung zurück gebracht wird;

§. 11954.

Bev Uebergabung der Parole werden die Spitzen der Degen oder Säbel der Officiere, oder die gepflanzten Bayonnette der Unter-Officiere einander gegen die Brust gehalten.

was bey Uebergabung der Parole zu beobachten ist;

§. 11955.

Ist derjenige, der die Ronde führt, im Range höher, als der Wach-Commandant, so erstattet letzterer selbst den Rapport von seinem Posten; im Gegentheile aber läßt er ihn durch seinen Unter-Officier geben.

wenn der Rapport zu erstatten ist;

Wenn sich nun die Ronde wohl umgesehen hat, ob Alles auf den Posten in Ordnung sey, so gehet sie weiter, und der Wach-Commandant läßt bey Fuß nehmen, und die Gewehre ansehen.

§. 11956.

Sollte es sich ereignen, daß die Ronde eine falsche Losung gegeben hätte, so fordert sie der vorgerückte Unter-Officier noch Ein Mahl ab; wenn sie abermahl falsch gegeben wird, behält er sein Gewehr vorwärts gefaßt, läßt die beyhabenden zwey Mann fertig machen, weist den Unter-Officier der Ronde zurück, und ruft dem Wach-Commandanten *unrichtig!* zu, worauf dieser ebenfalls die ganze Wache fertig machen läßt. Wenn dann der Unter-Officier, welcher die Losung unrichtig gab, weil er sie vielleicht vergessen haben könnte, solche von seinem Commandanten von neuem eingeholt hat, *avancirt* derselbe neuerdings. Wäre die Losung abermahl unrichtig, so muß der Unter-Officier von der Wache jenen von der Ronde in Arrest nehmen, und es der Hauptwache, oder jenem Posten, an den er angewiesen ist, melden.

wie sich zu benehmen ist, wenn die Ronde eine falsche Losung gegeben hätte;

§. 11957.

Wiche die Ronde, und wollte auf die erhaltene Erinnerung nicht Stand halten, und den Arrest nicht annehmen, so muß der Commandant auf dieselbe Feuer geben lassen.

wie sich zu benehmen ist, wenn die Ronde zurück weichen sollte;

§. 11958.

Ueberhaupt soll gegen alle Ronden, Patrouillen und andere in der Nacht passierende Leute mit der größten Vorsicht vorgegangen, auf ihre Person, Kleidung und Aussprache genau Acht gegeben, vorzüglich aber in Kriegszeiten, wo der Feind durch Deserteure und dergleichen Verräther die Losung und Parole leichter erfahren, und sich unter einem solchen Schutze gewisser heran schleichen könnte, auf allen Posten sowohl im Felde, als in der Garnison, die strengste Aufmerksamkeit angewendet werden.

was überhaupt bey allen Ronden, Patrouillen und anderen in der Nacht passierenden Leuten zu beobachten ist;

Wenn eine Ronde auf einen Posten kommt, der mit keiner Parole, sondern einzig mit der Losung versehen ist, so muß der Posten-Commandant demnach die Ronde stellen, und von derselben die Losung abfordern lassen, sonach aber der Ronde den Rapport erstatten.

§. 11959.

Nachdem nun eine Ronde alle Posten um die Festung passiert hat, begibt sich dieselbe auf die Hauptwache, läßt sich daselbst stellen, gibt dem Commandanten den Rapport von allen Posten, verfügt sich dann auf den ihrigen, und läßt sich zu mehrerer Sicherheit auf den eigenen Posten abfertigen.

wann die Ronde sich auf die Hauptwache zu begeben hat, und was dabey zu beobachten ist;

§. 11960.

Von der Retraite bis zur Tagwache muß in einer Festung alle Stunden ein Gefreyter mit zwey Mann die Patrouille machen, um die Posten und Schildwachen auf dem Walle munter zu erhalten.

wann und wie oft in einer Festung Patrouillen gemacht werden müssen;

§. 11961.

welchen Weg diese Patrouillen zu nehmen, und was sie zu beobachten haben;

Diese Wall-Patrouillen begeben sich von der Hauptwache aus auf den ersten Posten, und nehmen ein vom Commandanten bestimmtes Zeichen mit; dieses muß von dem letzten Posten mit dem Rapporte an den Commandanten auf die Hauptwache zurück gebracht werden, damit sich derselbe überzeuge, daß die Patrouille vom ersten bis zum letzten Posten richtig und unverzüglich passiert sey.

§. 11962.

wie sich zu benehmen ist, wenn sich während des Patrouillirens ein Verdacht oder sonst etwas Wichtiges äußert;

Sollte sich während dieser Patrouille ein Verdacht oder sonst etwas Wichtiges äußern, so ist es sogleich von dem betreffenden Posten unmittelbar auf die Hauptwache zu melden.

§. 11963.

wann auf den Waffenplätzen kleine Piquets, und von diesen an jeden auspringenden Winkel Schildwachen auszustellen sind;

Wenn in einer Festung der bedeckte Weg nicht durchaus besetzt wäre, so sind doch auf den Waffenplätzen kleine Piquets, und von diesen an jeden auspringenden Winkel eine Schildwache auszustellen.

Diese Piquets patrouilliren gegen einander um den ganzen bedeckten Weg, und beobachten aufmerksam die Paltsaden-Reihe.

Sobald sie daselbst etwas Verdächtiges wahrnehmen, rufen sie der Schildwache auf der Bastion, und diese der nächsten Wache zu, damit eine Patrouille durch einen Ausfall hinaus geschickt werde.

§. 11964.

wann die Patrouillen zu verdoppeln sind;

Wenn nach der Retraite bey der Visitation jemand von der Besatzung abginge, und eine Desertion zu vermuten wäre, so müssen die Patrouillen an jenen Orten, wo am leichtesten durchzukommen ist, verdoppelt werden, und sowohl diese, als die Thorewache, bey der Öffnung der Thore auf jeden Hinauspassierenden eine strenge Aufmerksamkeit verwenden.

§. 11965.

was die Posten nach der Tagwache auf die Hauptwache zu melden haben;

Nach der Tagwache müssen die Posten auf die Hauptwache melden, wie viel Patrouillen die Nacht passiert sind, und diese Anzeige muß auch in dem schriftlichen Frühs-Rapporte enthalten seyn.

§. 11966.

wann die Cavallerie ihre Patrouillen auszuschicken hat, und was sie zu beobachten haben;

Wenn die Cavallerie die ihr angewiesenen Posten zu Pferde bezieht, so schiekt sie auch ihre Patrouillen zu Pferde aus, welche zwar gleichfalls innerhalb der Festung allen Unordnungen zu steuern, die anderen Patrouillen, sie seyen zu Pferde oder zu Fuße, anzurufen, oder wenn sie selbst angerufen werden, sich als Patrouille zu melden haben, jedoch nirgends gestellt werden.

§. 11967.

was die Patrouillen und Schildwachen hinsichtlich des Feuers zu beobachten haben;

Sowohl die Patrouillen als die Schildwachen haben unter anderen auch vorzüglich auf das Feuer acht zu geben, und wenn sie von einer Feuersbrunst das Mindeste wahrnehmen, auf den nächsten Wachposten zu rufen, damit der Commandant, wenn er mit einem Tambour versehen ist, sogleich Alarm schlagen und die Hauptwache benachrichtigen, dann diese sowohl dem Commandanten, als dem Platz-Major, die Meldung machen lassen könne.

§. 11968.

wann die Schildwache Feuer zu geben und Feuer zu rufen hat;

Da, wo die Schildwache ihren Hauptposten nicht benachrichtigen kann, soll sie hoch anschlagen, und, wenn es erforderlich ist, drey Mahl Feuer geben. Jene Mannschaft, die mit keinem Feurgewehre versehen ist, muß wiederholt Feuer rufen, wenn sie vor einem Thore stehet, an dasselbe pochen, und überhaupt allen möglichen Lärmen verbreiten.

§. 11969.

wie sich die Feuer-Bereitschaft bey einem entstehenden Feuerlärm zu benehmen hat;

Sobald nun ein solcher Feuerlärm entsteht, muß die Feuer-Bereitschaft, welche beständig angezogen seyn soll, sich sogleich dorthin begeben, wohin es die Feuerordnung oder die besonderen Befehle des Commandanten für solche Fälle vorgesehen haben, daselbst das Gewehr, die Patrontasche und Bagage niederlegen, einen Gefreyten mit drey Mann dabey auf Wache lassen, und den eben erwähnten Anordnungen oder Befehlen mit möglichster Thätigkeit entsprechen. Die Besatzung rückt gleichfalls, ohne einen Befehl zu erwarten,

mit Sack und Pack auf die bestimmten Alarm-Plätze, wo sie so lange in ihren Reihen bleibt, bis sie eine weitere Ordre von dem Commandanten erhält.

§. 11970.

Wenn nur ein Theil der ausgerückten Truppe zum Löschen beordert wird, wozu jederzeit alle Zimmerleute mit ihren Hacken zu nehmen sind, so lassen die Leute ebenfalls das Feuergewehr, die Patrontasche und die Bagage auf dem Alarm-Platz zurück, und verfügen sich unter Führung der dazu gehörigen Ober- und Unter-Officiere unverzüglich zu dem Feuer, wo sie, wenn das Wasser nahe ist, bis an dasselbe dergestalt in zwey Glieder rangirt werden, daß in einem Gliede ein Mann dem anderen die Wassergeschirre mit der möglichsten Gewandtheit gegen das Feuer reiche, im zweyten Gliede aber die ausgeleerten Geschirre wieder zurück langen. Auch sind zu den Spritzen die erforderlichen Leute zu commandiren, und wenn das Wasser weit herbey geschafft werden müßte, so sollen die Ober- und Unter-Officiere dergestalt unter die Leute eingetheilt werden, daß sie ihrer Aufsicht keinen Augenblick entgehen, nicht aus einander laufen und keine Unordnungen verüben können.

wo die Truppen ihre Feuergewehre, Patrontaschen und Bagage zu lassen, und wie sie sich beim Löschen zu benehmen haben;

§. 11971.

In den Casernen müssen, nebst der aufgestellten Wache, auch die Inspections-Individuen, dann ein Corporal von jeder Division und zwey Mann von jeder Compagnie, welche auf die Casernen und Requisiten Acht zu geben, und im Falle das Feuer nahe wäre, die Geräthschaften und besonders die Betten an einen sicheren Ort zusammen zu bringen haben, zurück gelassen werden.

was in den Casernen bey einer Feuersbrunst zu beobachten ist;

§. 11972.

Die an demselben Tage abgezogenen Haupt- und Thorwachen rücken bey einem Alarme sogleich auf ihre verlassenen Posten, um die daselbst befindlichen Wachen zu verdoppeln und allen Unordnungen vorzubeugen.

wo die an demselben Tage abgezogenen Haupt- und Thorwachen bey einem Alarm hinzurücken haben;

§. 11973.

Während des Feuers müssen alle Wachen in und außer der Festung im Gewehre stehen, und sowohl die Wall- als die großen Patrouillen verdoppelt werden.

wann die Wachen im Gewehre zu stehen haben;

§. 11974.

Die Thorwachen müssen, ohne hierzu erst den Befehl zu erwarten, wie bey einem jeden anderen Auflaufe, sogleich die Thore, Gitter und Schlagbäume zumachen, die Fallbrücke aufziehen, und dabey überall doppelte Schildwachen ausstellen.

was die Thorwachen hinsichtlich der Thorsperre zu beobachten haben;

§. 11975.

Wenn aber der Befehl bestünde, Wasser zu führen, oder Leute zum Löschen auch von außen herein zu lassen, so sollen zu diesem Ende bey dem betreffenden Thore nur das äußere Gitter und der Schlagbaum aufgemacht, dagegen soll auf zwanzig Schritt außerhalb des selben ein Piquet, welches bey der Nacht Feuer unterhalten muß, zur Beobachtung der Passierenden aufgestellt, und, um gleich die Fallbrücke im erforderlichen Falle aufziehen zu können, müssen dabey, nebst den doppelten Schildwachen, auch noch besonders vier Mann in Bereitschaft gehalten werden.

wann das äußere Gitter und der Schlagbaum zu öffnen sind;

§. 11976.

Von dem entbehrlichen Ueberreste der auf den Alarm-Plätzen ausgerückten Truppen soll man auch noch nach Umständen mehrere kleine Wachen an die Zugänge zu dem Feuer aufstellen, welche die nöthigen Schildwachen um das Feuer aussetzen, und besonders auf Diebstähle und dergleichen Unordnungen wachsam sind.

wie die Zugänge zu dem Feuer mit Wachen zu besetzen sind;

§. 11977.

Beym Einrücken der Bereitschaft und der Garnison nach gelöschtem Feuer ist bey der Brandstätte ein Unter-Officier mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Mannschaft zurück zu lassen, um einen unvermutheten, doch immer möglichen neuen Ausbruch auf der Stelle unterdrücken, oder die nöthige Hülfe leisten zu können.

welche Mannschaft nach gelöschtem Feuer bey der Brandstätte zurück zu lassen ist;

Uebrigens soll aus der Festung während des Feuers niemand heraus gelassen werden, außer den zur Abholung des Wassers nöthigen Fuhren.

§. 11978.

wie sich die Schildwachen zu benehmen haben, wenn sich der Feind heimlich der Festung nähert;

Wenn sich der Feind heimlich einer Festung nähert, und sie zu überfallen sucht, so soll derjenige Posten, welcher zuerst etwas Verdächtiges wahrnimmt, sogleich Alarm schlagen, oder schießen, oder rufen, die rechts und links stehenden Posten und so weiter von den übrigen einer den anderen um die ganze Festung, avertiren es unverzüglich der Hauptwache, und diese soll so fort es weiter melden lassen.

§. 11979.

wie die Thore zu sperren sind, und was die Garnison überhaupt zu beobachten hat;

Die Thore müssen, ohne auf Befehl zu warten, sogleich gesperrt werden, die Garnison rückt unverzüglich auf die Alarm-Plätze, besetzt zugleich die angewiesenen Außenwerke, die abgelöseten Wachen beziehen ihre vorigen Posten, um solche zu verdoppeln, die Artilleristen eilen zu ihren Batterien, und Alles wartet im Gewehre die weiteren Befehle ab.

§. 11980.

was die Stabs-Officiere bey einem Alarme zu beobachten haben;

Damit aber bey einem feindlichen Ereignisse sogleich die erforderlichen Dispositionen getroffen werden können, sollen sich die Stabs-Officiere, so bald die Alarm-Plätze angewiesen worden sind, von ihrer Beschaffenheit, Lage und Vertheidigung in die Kenntniß setzen, und sich die Befehle genau gegenwärtig halten, welche schon vorläufig und überhaupt für solche Fälle erlassen worden sind. Besonders sollen diejenigen, welche den Thoren, Ausfällen, Wasserleitungen u. dgl. am nächsten stehen, den sorgfältigsten Bedacht nehmen, daß solche wohl verwahrt, die daselbst aufgestellten Posten hinreichend verstärkt, alle mögliche Vorsicht angewendet, und auf diese Art dem Commandanten die nöthige Zeit verschafft werde, seine weiteren Anordnungen nach Maßgabe der Umstände treffen zu können.

§. 11981.

wie sich zu benehmen ist, wenn der Feind einen Ort blockirt oder berennt;

Wenn der Feind einen Ort blockirt oder berennt, so hat man sich in Betreff der Ausrückung und Besetzung der Posten auf die nämliche Weise zu benehmen, und sich gleichfalls nach den besonderen Verordnungen des Commandanten zu richten.

§. 11982.

wann sich von der Besatzung nur die Hälfte entkleiden darf;

Wäre es aber befohlen worden, daß nicht die ganze Garnison auszurücken hat, sondern nur die Alarm-Plätze mit einigen Piquets bezogen werden sollten, so darf sich in der Nähe des Feindes nur die Hälfte der Besatzung entkleiden, und selbst diese muß eine Stunde vor Tages Anbruch angezogen und munter seyn.

§. 11983.

welche Losung die außer der Festung ausgestellten Vorposten zu erhalten haben;

Uebrigens sollen die besonderen, außer der Festung ausgestellten Vorposten niemahls die nämliche Parole oder Losung bekommen, welche in der Festung ausgegeben ist.

§. 11984.

wie sich bey Kirchen-Paraden oder anderen Festtagen zu benehmen ist.
Hth. am 7. Feb. 770.
" " 1. Sep. 807.

Bey der Kirchen-Parade, an dem Frohnleichnamstage und an anderen Festtagen soll die Garnison nie ganz ausrücken, und überhaupt bey jeder Gelegenheit Alles, was zur inneren und äußeren Sicherheit der Festung nöthig ist, vorgekehret werden.

§. 11985.

Obliegenheiten des Festungs-Commandanten.
Hth. am 7. Feb. 770.

Jeder Festungs-Commandant hat die bestehenden allgemeinen (oder einem und dem anderen Platze nach seiner Lage, nach Zeit und Umständen besonders zukommenden) Verordnungen aufs genaueste zu befolgen, nichts zu verabfümen, was zur Sicherheit des ihm anvertrauten Platzes dienlich seyn könnte, überhaupt aber auf den vorgeschriebenen Dienst strenge zu halten, damit die Mannschaft die in den Festungen erforderlichen Kriegsgebräuche nicht vergesse, und die jungen Leute in denselben vollkommen unterrichtet werden.

§. 11986.

Wohin die Verordnungen, Berichte und Eingaben in Betreff auf die Gebühr der Festungs-Garnisonen und auf die Approvionierung der Plätze zu gelangen haben.
Hth. am 9. Jan. 819. A. 153.

Alle auf die Gebühr der Festungs-Garnisonen und auf die Approvionierung der Plätze einen unmittelbaren Bezug nehmenden Verordnungen, Berichte und Eingaben haben durch die Festungs-Commandanten von den betreffenden General-Commandanten an die Maga-

zine und von letzteren an das General-Commando zu gelangen, alle übrigen die innere Manipulation der Verpflegs-Magazine betreffenden Weisungen, Berichte und Eingaben hingegen nehmen, ohne Einfluß der Festungs-Commanden, ihren Zug unmittelbar von und zu dem General-Commando durch die aufgestellten Magazins-Controlloren.

§. 11987.

Wenn der Commandant krank wird, oder abwesend wäre, oder wohl gar mit Tod abginge, so soll jederzeit der im Charakter und Range ihm folgende Officier, er möge von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieur- oder von einem anderen Corps seyn, dessen Stelle sogleich und bis zur weiteren Anordnung vertreten.

Wer die Stelle des Commandanten, im Falle derselbe krank wird, abwesend ist, oder wohl gar mit Tod abginge, zu vertreten hat.
Hth. am 7. Feb. 770.

§. 11988.

Da es hinsichtlich der Sicherheit und aus anderen verschiedenen triftigen Ursachen nicht wohl thunlich ist, das auf den Wällen, in den Gräben und auf dem Glacis in den Festungen wachsende Gras, so wie die Wiesen und andere Grundstücke an Privat-Personen zu verpachten, besonders weil dadurch der Fortification Schaden und Nachtheil zuwachsen würden, so ist dieses Gras dem zur Festung gehörigen Militär, nämlich: dem Commandanten, dem Platz-Major, dem Platzhauptmanne oder Lieutenant, nebst dem ersten in der Festung angestellten Ingenieur und dem Officier von der Artillerie, dergestalt zu überlassen, daß sonst niemand darauf Anspruch zu machen hat.

Welchen Militär, Individuen das in den Festungen auf den Wällen u. wachsende Gras zu überlassen ist;

§. 11989.

Diese Individuen haben das Gras auf ihre eigenen Kosten zur gewöhnlichen Mähezeit, und so oft es thunlich ist, abmähen zu lassen, und wenn es getrocknet ist, nach ihrem Charakter und nach Proportion ihres Gehaltes unter sich zu vertheilen, wo sodann ein jeder mit seinem ihm zugefallenen Antheile nach Belieben schalten und walten kann.

wann das Gras abzumähen, und wie das Heu zu vertheilen ist;

§. 11990.

Niemanden, wer es auch immer seyn mag, wird gestattet, Pferde oder anderes Vieh auf den Festungswerken, in den Gräben und auf dem Glacis weiden zu lassen, oder Gärten in gedachten Werken anzulegen, indem dieselben immer rein und sauber gehalten werden müssen.

Weiden des Viehes und Anlegen von Gärten in den Festungswerken ist verboten;

§. 11991.

Die oben benannten Individuen sind gegen den ihnen bewilligten Vortheil verbunden, auf jenen Plätzen, wo kein gutes Gras, sondern nur Disteln und Unkraut wächst, dieses Unkraut zur Mähezeit abhauen, oder mit der Wurzel ausreißen und wegführen, überhaupt solche Plätze von dergleichen Unrathe beständig rein halten zu lassen.

was die Individuen, welchen das Gras bewilliget ist, hinsichtlich der Reinigung der mit Unkraut bewachsenen Plätze zu beobachten haben.

Hth. am 24. Feb. 748.

» » 8. Jun. 815. I 8149.

II. Abschnitt.

Von der Gensdarmarie.

§. 11992.

Die Gensdarmarie in dem lombardisch-venetianischen Königreiche bildet ein Regiment der Armee, welches im Kriege, wie jedes andere, vor dem Feinde, oder zur Handhabung der Armee-Polizey gebraucht werden kann, im Frieden aber die öffentliche Sicherheit in allen ihren Zweigen zu beschützen gehalten ist.

Bestimmung der Gensdarmarie;

Dessen Wirkungskreis zerfällt sonach in zwey Theile, in jenen nämlich, welcher auf die öffentliche Sicherheit des Staates im Inneren, und in jenen, welcher auf den Kriegsstand Bezug hat.

§. 11993.

Berichtungen derselben im Frieden;

Die gewöhnlichen Berichten der Gensdarmarie im Frieden bestehen in Handhabung der Civil- und Militär-Polizey.

§. 11994.

was die Gensdarmarie rücksichtlich der Civil-Polizey zu beobachten hat.

Hftb. am 1. März 816, G. 638.

» 30. May 817, G. 2590.

Hinsichtlich der ersteren hat die Gensdarmarie:

- 1stens: Märsche, Streifereyen und Patrouillen täglich auf den Haupt- und Nebenstraßen und in den Umgebungen ihres Aufenthaltsortes überhaupt zu machen, und sich darüber die eingeführten Attestate von den Communal- oder sonstigen öffentlichen Behörden ausstellen zu lassen.
- 2stens: Auf alle mögliche Weise sich in Kenntniß der vorkommenden Verbrechen sowohl, als schweren Polizey-Übertretungen zu setzen, und hiervon ohne Verzug die Anzeige an die öffentlichen Behörden zu erstatten.
- 3stens: Den Uebelthätern fleißig nachspüren.
- 4stens: Alle auf der That ertappten Liebertreter der Gesetze, Räuber, Mörder, mit verbotenen Waffen betretenen Contrebande-Treiber, Forstfreveler und Diebe zu arretiren.
- 5stens: Alle verdächtigen Personen, Bettler, Wagabunden &c. &c., anzuhalten, und ungesäumt den betreffenden Behörden vorzustellen.
- 6stens: Jeden Auflauf und jede Zusammenrottung, welche gegen die öffentliche Ruhe gerichtet ist, zuerst mit Güte, und, wenn diese nicht hinreicht, mit Gewalt zu zerstreuen, und sich der Häufsführer zu bemächtigen.
- 7stens: Das Eigenthum, so wie die persönliche Sicherheit eines jeden Unterthans gegen Gewaltthat aller Art zu schützen, und diejenigen, die dasselbe bedrohen, zu verhaften.
- 8stens: Die Execution zur Eintreibung der öffentlichen Auflagen zu führen.
- 9stens: Der Justiz in ihren Amtsverrichtungen, wo dieselbe nämlich der bewaffneten Macht zu ihrer Unterstützung theils bey Ausführung ihrer Urtheile, theils zu Arretirungen bedarf, zu dienen.
- 10stens: Bey allen Märkten, öffentlichen Festen und Gelegenheiten zu Volksversammlungen gegenwärtig zu seyn, und daselbst die Ordnung handzuhaben.
- 11stens: Ueber alle auf der Straße, im Wasser oder sonst vorgefundenen Leichname, dann über alle Feuersbrünste, Einbrüche, Anfälle und sonstigen Verbrechen, welche in ihrem Bezirke vorkommen, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, und die schriftliche Meldung hiervon, so wie die Aussagen der allenfallsigen Zeugen, ihren Officieren ungesäumt einzuschicken.
- 12stens: Die gefangenen oder verurtheilten Verbrecher mit aller möglichen Wachsamkeit gegen ihre Entweichung zu escortiren.
- 13stens: Fremden, welche sich auf irgend eine Art verdächtig machen, die Pässe abzufordern, um sich von der Echtheit derselben und zugleich von der Verlässigkeit der Person zu überzeugen; daher ist jedermann schuldig, den Gensdarmen auf Verlangen seinen Paß vorzuzeigen.
- 14stens: Auf Hazard-Spieler, Gaukler, Verkäufer verbotener, besonders Medicinal-Waaren genau Acht zu haben, und sie nach Umständen zu arretiren.
- 15stens: Auf Ruhe und Zucht in Theatern, auf öffentlichen Spaziergängen, vorzüglich aber in Wirths-, Schank- und Kaffehäusern, dann auf ihre Schließung zu der von den Gesetzen vorgeschriebenen Zeit zu wachen.
- 16stens: Die Executionen aller Art, und vorzüglich die Hinrichtungen zu begleiten und zu bedecken.
- 17stens: Reisende zu escortiren; letzteres jedoch nur auf erhaltenen schriftlichen Befehl ihrer Oberen, oder bey evidentem Gefahr der Reisenden.

- 18ten: Auf alle signalisirten Personen genau Spähe zu halten, und sie nach Umständen zu arretiren.
- 19ten: Die aus dem Lande abgeschafften Fremden oder die Landesverwiesenen von Brigade zu Brigade über die Gränze zu begleiten.
- 20ten: Endlich, außer den hier angezeigten Fällen, überhaupt auf Handhabung der bestehenden und der in Zukunft ergehenden Gesetze sowohl, als auch auf alle Verfügungen des Landesfürsten und der Civil- und Militär- Behörden zu wachen, und gegen die Uebertreter die ihnen vorgeschriebenen Maßregeln in Ausübung zu bringen.

§. 1195.

In Bezug auf Militär-Polizey hat die Gensdarmarie:

- 1stens: Alle Deserteur einzufangen, und alle Militärs, welche sich nicht mit Abschieden oder Urlauben ausweisen können, anzuhalten.
- 2ten: Die in loco ihrer Brigade befindlichen Beurlaubten nach Verlauf ihresurlaubes zu ihren Fahnen einrücken zu machen, weshalb alle Urlaube von den im Bezirke commandirenden Gensdarmarie-Officieren vidimirt und in ihre Bücher eingetragen werden müssen.
- 3ten: Allen Truppen, welche marschiren, brigadeweise in der Entfernung zu folgen, die Traineurs nachzutreiben, und zur Truppe einrücken zu machen, Unordnungen und Excesse gegen das Civil zu verhüten, Plünderungen abzuwehren, und ungebührlichen Forderungen zu begegnen.
- 4ten: Ihr Wirkungskreis beschränkt sich jedoch hier einzig darin, daß sie die schuldtragenden Soldaten an ihre Commandanten, so wie die schuldtragenden Civilisten an ihre Behörden mit der schriftlichen Meldung des Vorgefallenen zu überliefern haben.
- 5ten: Vom Feldweibel abwärts ist daher ein jeder schuldig, auf Verlangen dem Gensdarmen seine Marsch-Route, seinen Urlaubspäß oder seine sonstige Legitimation, vorzüglich aber die Vorspannanweisung vorzuzeigen, da jeder Gensdarme das Recht hat, eine ungebührliche, durch Gewalt oder Drohung erpreßte Vorspann augenblicklich nach Hause zu schicken, und die Schuldigen anzuhalten.
- 6ten: Der Gensdarmarie-Officier hat hierin gegen jeden Officier ohne Unterschied des Grades gleiches Recht zur Abschaffung der Vorspann. In jenen Fällen aber, welche sich zur Arretirung eignen, hat er sich nach den Vorschriften des österreichischen Dienst-Regulaments, in so weit sie in dieser Vorschrift nicht abgeändert werden, zu halten.
- 7ten: Die Gensdarmarie hat ferner zu wachen, daß die Quartier-Träger nicht mit ungebührlichen Forderungen belastet, oder wohl gar mißhandelt werden; in welchen Fällen sie die Anzeige nach Gestalt der Umstände an die betreffenden Städte-, Platz- oder Truppen-Commandanten zu machen hat, welche stets gehalten sind, über jede ihnen von den Gensdarmen gemachte Anzeige dieser Art Untersuchung zu pflegen, und bey bedeutenden Vorfällen die Meldung des Ausgangs derselben, so wie der etwa verhängten Bestrafung an ihren nächsten unmittelbaren Oberen, und so fort bey den ersteren bis an das General-Commando, bey den letzteren bis an das Brigade- oder Divisions-Commando gelangen zu machen, damit die in Italien auf die öffentliche Meinung so höchst unvortheilhaft wirkenden Excesse möglichst verhütet, und diejenigen, welche derley Excesse ausüben, bestraft werden.
- 8ten: Auf gleiche Weise haben sie aber auch das Militär vor allen Bevorzueilungen, vor Betrug und Verweigerung der gebührenden Prästationen von Seiten des Civils zu bewahren, und hierzu Kräfte und Eifer aufzubiethen, die schuldtragenden alsogleich zu arretiren, und ihrer Behörde mit dem Species facti zu übergeben.

Was die Gensdarmarie rücksichtlich der Militär-Polizen zu beobachten hat;

§. 1196.

Verrichtungen und Obliegenheiten des General-Inspectors;

A). Der General-Inspector führt die General-Leitung des Ganzen; er empfängt die Meldungen der Escadrons- und bezugsweise Flügel-Commandanten, und erstattet seine Berichte an die betreffenden Behörden. Er ist unmittelbar für Alles, was den militärischen Dienst des Regiments sowohl, als die Militär-Polizey überhaupt betrifft, an den Hofkriegsraths-Präsidenten angewiesen, und erstattet ihm über alle hierauf Bezug habenden Gegenstände directe Rapporte.

Er begleitet als Brigadier an die betreffenden General-Commanden die Eingaben des Regimentes ein, welche demselben zukommen müssen, in so weit sie nach seiner Organisation erforderlich sind. Er führt die ihm von dem Hofkriegsraths-Präsidenten zukommenden Befehle aus, und erläßt jene Weisungen, welche die General-Commanden in Militär-Polizey- oder Dienstgegenständen dem Corps durch ihn zu ertheilen in dem Falle sind.

Er ist für den politischen Theil seiner Amtsverrichtungen dem Präsidenten der Polizey-Hofstelle ganz untergeordnet, und berichtet ihm alle Veränderungen, Verwechselungen und Bewegungen im Corps, dann das Resultat der monatlichen und halbmonatlichen Vereisungen der Stabs- und Ober-Officiere, das Resultat des täglichen Dienstes der Gensdarmarie, die von denselben auf Befehl anderer Behörden vollzogenen Operationen, die Vereinigung der Brigaden zu was immer für seinem Zwecke, alle Arreste oder Transportirungen von Brigade zu Brigade, alle Begleitungen von Gefangenen oder sonstigen Transporten, die Escortirung von Geldern, distinguirten Personen &c., Vorfällenheiten in den verschiedenen Bezirken, Nachrichten über die Volksstimmung, und Alles, was auf Fremde, Wagabunden und auf verdächtige Personen Bezug nehmen kann; endlich alle Vergehungen, welche von öffentlichen Beamten entweder wirklich begangen, oder die ihnen vom Publicum aufgebürdet werden.

Er erstattet gleicher Maßen den Tagsbericht an den Vice-König oder dessen Stellvertreter, und an den Gouverneur der Lombardie über die Vorfällenheiten in derselben, und empfängt seine Befehle, so wie jene des Gouverneurs von Venedig.

§. 1197.

des Vice-General-Inspectors;

B) Der Vice-General-Inspector vertritt im Erkrankungs- oder Verhinderungsfalle den General-Inspector, und leitet sonst unter ihm die Geschäfte.

§. 1198.

des Obersten;

C) Der Oberste führt das militärische Commando des ganzen Regiments, wovon er alle Jahre ein Gouvernement bereiset; er leitet das Deconomicum, und besorget alle militärischen Diensteseingaben, die er der General-Inspection zur Widimung einbegleitet, ohne jedoch in den eigentlichen politischen Dienst des Regiments zu interveniren, da dieser ganz dem General-Inspector obliegt.

Ihm liegt besonders die höhere Aufsicht über den Geist des Corps und seiner Individuen, und über jene Polizey ob, welche dasselbe unter sich selbst zu halten hat. Er empfängt die monatlichen Conduite-Ausweise von den Stabs-Officieren, und unterleget sie dem General-Inspector. Er handhabet die strengste Disciplin, und wachet über alle sich einschleichenden Mißbräuche.

§. 1199.

des Oberst-Lieutenants;

D) Der Oberst-Lieutenant ist bestimmt, im Falle eines Krieges die in das Feld rückende Division zu commandiren, in welchem Falle dann ein Major seine Stelle einnimmt, an dessen Statt der älteste Rittmeister eintritt.

Im Frieden erhält er die dupla der politischen Rapporte im venetianischen Gouvernement, welche er dem Gouverneur unterlegt, dessen Weisungen er so, wie den von der Ober-Polizey-Direction angesonnenen Aufträgen, Folge leistet. Er ist zu keiner Vereisung seines Bezirkes verbunden, und intervenirt nicht in dem militärischen Dienste, wie die übrigen Stabs-Officiere. Uebrigens ist er durchaus von der General-Inspection, an welche er gleichfalls berichtet, abhängig.

§. 12000.

E) Der Major commandirt militärisch die im Bezirke seines Gouvernements verlegten Escadronen. Er inspicirt dieselben im Jahre zwey Mahl, um sich von ihrer Ordnung und von dem Gange des Dienstes zu überzeugen. Er controllirt das Deconomicum der Escadrons-Commandanten, handhabet die Disciplin, wachet über das Benehmen der Individuen, verfaßt die monatlichen Conduite-Rapporte der Rittmeister und Lieutenants, und zieht zu diesem Ende Erkundigungen über dieselben ein.

des Majors;

Er ist übrigens, als in loco eines General-Commandos verlegt, an dasselbe besonders angewiesen, und erhält dessen Befehle zur Zusammenziehung der Truppe, falls sie in außerordentlichen Fällen nöthig erachtet wird.

Er hält auf die Adjustirung, intervenirt aber nicht in dem Polizey-Dienste des Corps.

§. 12001.

F) Der Rittmeister ist die Seele des Ganzen in jeder Provinz. Er empfängt die Tagesberichte unmittelbar, nach Beschaffenheit der Umstände von jedem Lieutenant, Wachtmeister, oder selbst von dem Brigade-Commandanten, und sendet sie mit jedem Posttage dem General-Inspector ein.

des Rittmeisters;

Er besorgt das Deconomicum des Flügels nach dem bestehenden Plane; er wachet auf Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der Provinz, auch ohne anderweitigen Auftrag; er bewegt die Brigaden, Sectionen und Züge, und ihm steht das Recht zu, in außerordentlich dringenden Fällen an den Präsidenten der Polizey-Hofstelle unmittelbar zu berichten. Er führt sowohl über den Dienst, als über alle Vorfällenheiten in seiner Provinz, und über die Conduite seiner Untergebenen, ein detaillirtes Journal.

Er empfängt die Weisungen der Delegaten und Ober-Polizey-Direction des Hauptortes, und führet dieselben aus.

Er steht gleichfalls mit dem Stadt- oder Platz-Commando seines Aufenthaltsortes in genauer Verbindung, und meldet dem Brigadier oder Divisionär, falls eine dieser Chargen in seiner Provinz befindlich ist, den Stand seines Flügels, und führt dessen Befehle in Bezug auf Militär-Polizey aus.

§. 12002.

G) Der Ober-Lieutenant und der Lieutenant commandiren ihre Flügel in militärischer Hinsicht, und befehlen daher alle zwey Monathe ihre Brigaden, um sich von ihrer Haltung, ordentlichen Adjustirung und genauen Führung der Journale zu überzeugen.

des Ober-Lieutenants und
Lieutenants;

Sie empfangen die Berichte der Wachtmeister, machen daraus ein Ganzes, welches sie posttäglich dem Rittmeister übersenden, obgleich ihnen in dringenden Fällen auch das Recht zusteht, unmittelbar an den General-Inspector zu berichten. Sie leiten die Bewegungen ihres Zuges in der halben ihnen zugetheilten Provinz, versammeln ihn, wenn es nöthig ist, oder verstärken die einzelnen Brigaden. Sie wachen über alle vorkommenden Unordnungen, über Alles, was auf Polizey oder öffentliche Sicherheit Bezug hat, so wie auf die militärische Polizey etc., sie ziehen Nachrichten ein, berichten über die öffentliche Stimmung etc., und stehen mit dem Militär-Commandanten ihres Bezirkes, wie mit dem Vice-Delegaten und dem Polizey-Commissär in jener Verbindung, welche aus der Bestimmung ihres Corps entspringt, und weiter unten deutlich erörtert ist; auch haben sie das vorgeschriebene Journal zu halten.

§. 12003.

H) Der Wachtmeister commandirt eine Station von zwey, meistens aber drey Brigaden, oder er vertritt die Stelle des Lieutenants, wenn dieser absent ist.

des Wachtmeisters;

Er empfängt die Berichte der Brigadiere, bildet aus ihnen ein Ganzes, und sendet sie seinem Lieutenant ein. Er leitet die Operationen der Brigaden, läßt sie, im Nothfalle zusammen rücken, kurz, er besorgt in dem Kreise seiner Section Alles, was auf die Verrich-

tungen seines Corps Bezug hat. In dringenden Fällen kann er seine Meldungen gerade an den General-Inspector erstatten.

Er führt gleichfalls das Dienst-Journal.

Bei jedem Rittmeister ist stets ein Wachtmeister, der zugleich die bey demselben befindliche Mannschaft commandirt.

§. 12004.

des wirklichen und des Vice-Corporals;

I) Der Corporal oder der Vice-Corporal hat als Brigade-Commandant die Pflicht auf sich, das Journal über die täglichen Vorfällenheiten in seiner Brigade, und über alles dasjenige zu halten, was ihm durch seine Leute und durch andere Personen gemeldet wird; er trägt zugleich die gemachten Dienst-Arretirungen, Perustrationen u. c., der gesammten Brigade in das Journal ein. Er meldet täglich nach Gestalt der Umstände seinen unmittelbaren Vorgesetzten, so wie den Escadrons-Commandanten directe, falls der Dienstweg eine unnütze Verlängerung hervor brächte, alle Vorfällenheiten, und handhabet mit seiner Mannschaft auch ohne Befehl die Ordnung in dem Bezirke, der ihm zugewiesen ist, indem er die unter dem §. 11992 angeführten Obliegenheiten erfüllt.

§. 12005.

des einzelnen Gensdarmen;

K) Die Obliegenheiten des einzelnen Gensdarmen sind bereits angeführt; außer dem beschwört er die Kriegs-Artikel, und hat daher die Pflichten jedes Soldaten zu beobachten, er genießt jedoch Unter-Officiers Achtung.

§. 12006.

des Trompeters und Tambours;

L) Die Trompeter und Tambours, welche nur sehr selten als solche gebraucht werden, da die Gensdarmrie beynähe nie versammelt ist, thun inzwischen den Dienst der Gemeinen.

§. 12007.

des Auditor's, und welche Wissenschaften derselbe besitzen muß;

M) Der Auditor muß der deutschen und italiänischen Sprache vollkommen kundig seyn, da er besonders die Uebersetzungen zu besorgen, und in der ersten Zeit das Corps mit den bestehenden österreichischen Gesetzen bekannt zu machen hat. Er hat sich daher bey der General-Inspection aufzuhalten, da ohne dieß die Sträflinge zur Reserve-Escadron geschickt werden müssen, wo sich allein die nöthige Anzahl Individuen zu einem Kriegsrechte vereint befindet.

§. 12008.

worin der innere Dienst des Corps besteht;

Der Dienst des Corps fängt bey sich selbst an, und bestehet daher vor Allem in der genauen Controllirung aller Handlungen der einzelnen Glieder derselben. Jede Uebertretung, jede Bevortheilung, jeder Mißbrauch der Macht, jede Bestechung, die sich ein Gensdarme zu Schulden kommen läßt, darf seinen Cameraden nicht unbekannt bleiben, und so wie überhaupt bey dessen Anzeige die Vorgesetzten die mindeste Uebertretung scharf, ja äußerst streng bestrafen müssen, so zieht besonders jene Handlung, welche irgend einen Mangel an feinerem Ehrgefühl verräth, wenn sie sich nicht zur Kerker- oder Festungsstrafe eignet, also gleich die Entfernung vom Regimente nach sich.

§. 12009.

Abrihtung der Gensdarmen; Hth. am 4 März 816. G. 638 und 266,

Die Abrihtung der Gensdarmen selbst ist gleichfalls ein wesentlicher Haupttheil ihres inneren Dienstes.

§. 12010.

Wann die von den Regimentern zur Gensdarmrie übersehten, ausgehobenen oder freiwillig angeworbenen Leute als Gensdarmen eintreten können;

Sowohl jene von den Regimentern zu der Gensdarmrie übersehten, als jene hierzu ausgehobenen, oder freiwillig angeworbenen Leute können nicht eher als Gensdarmen eintreten, bevor sie nicht, erstere durch ein halbes, letztere durch ein ganzes Jahr, als angehende Gensdarmen gedient, und sich während der Zeit, als vollkommen zu dieser Truppe geeignet, bewiesen haben.

§. 12011.

Auch Unter-Officiere, welche zu der Gensdarmarie überseht werden, können, wenn nicht ganz außerordentliche Rücksichten eintreten, nur als Gemeine aufgenommen werden, und haben gleichfalls, jedoch nur drey Monate, bey dem Depot der Reserve-Escadron auf Probe zu stehen.

wie die von den Regimentern übersehten Unter-Officiere aufzunehmen sind.

Orth. am 1. März 816. G. 1638 und 266.

» » 29. Jän. 818. R. 406 und 523.

§. 12012.

Der Unterricht des Gensdarmen besteht, außer dem Exercieren, in der Erlernung der allgemeinen und seiner besonderen Dienstvorschriften; in der Uebung im Lesen und Schreiben, und in Verfassung kleiner Berichte und Aufsätze, vorzüglich in der zu seinem Dienste so nöthigen Gymnastik. Er wird nämlich im Laufen, Ringen, vom Pferde und auf das Pferd Voltigiren, im Fechten, im Scheibenschießen mit Gewehr und Pistolen, und im Schwimmen geübt, da er sich nur hierdurch zu dem so oft mit Räubern vorkommenden Handgemenge eignen kann.

worin der Unterricht des Gensdarmen zu bestehen hat;

§. 12013.

Außer dem wird er in dieser Zeit auf alle mögliche Weise in Hinsicht seiner Moralität, seiner Verlässigkeit und seines Muthes auf die Probe gesetzt, und durch diese ganze Zeit immer fort zum activen Dienste verwendet.

wie der angehende Gensdarme zu erproben ist;

§. 12014.

Erfüllt er in der Probezeit die von ihm gehägten Erwartungen nicht, so wird er entweder entlassen, oder zu seinem Corps wieder abgegeben.

wann er während der Probezeit zu entlassen ist;

§. 12015.

Bey jeder Vereisung der Zug-Commandanten werden die Sectionen versammelt, von denselben gemustert, und im Exercieren geübt. Bey der Vereisung der Stabs-Officiere geschieht dasselbe mit dem ganzen Zuge.

wann die Sectionen zu versammeln, zu mustern und zu exercieren sind;

§. 12016.

Die weite Entfernung, in welche die Gensdarmarie verlegt ist, läßt es durchaus nicht zu, die Meldungen auf dem gewöhnlichen Dienstwege zu erstatten, daher sie auf die bey Bestimmung der Obliegenheiten jeder einzelnen Charge angedeutete Weise an die Behörden zu bringen sind.

wie die Gensdarmen die Meldungen zu erstatten haben;

§. 12017.

Da einer Seits der Dienst der Gensdarmen so äußerst wichtig, anderer Seits ihre Bezahlung beträchtlich ist, so würde ihre Verwendung zu Diensten, welche ihnen bloß Zeit verlieren machten, und sie von ihren currenten Beschäftigungen abhielten, eine beyspiellose Verschwendung seyn; daher correspondiren die Gensdarmen durch die Post; und so, wie sie nie weder zu Civil- noch zu Militär-Behörden auf Ordonnanz commandirt werden können, so kann auch nie ein Ordonnanz-Curs, eine stabile Wache oder irgend eine Dienstverrichtung Statt haben, welche denselben die so wichtige und kostbare Muße zur Patrouille, Spähung, Verfolgung u. raubte.

zu welchen Diensten die Gensdarmen nicht zu verwenden sind, und wie sie zu correspondiren haben;

Die Officiere dürfen, bey Cassations-Strafe, keine Gemeinen bey sich zur Bedienung verwenden.

§. 12018.

Die Gensdarmen sind zur Handhabung der Militär- und Civil-Polizey in ihrem ganzen Umfange an sich verpflichtet. In der Handhabung derselben besteht im Frieden ihre vorzügliche Obliegenheit. Es ist das Corps selbst, welches auf alle Ruhestörer und Uebertreter der Geseze aus eigener Pflicht invigiliret, und darin eben liegt einer der vorzüglichsten Unterschiede dieses Corps von allen Häfcherscharen, welche einzig auf fremden Befehl wirken, und nur in sehr wenigen Gelegenheiten selbstständig handeln können.

zu was die Gensdarmen an sich verpflichtet sind, und durch was sie sich von allen Häfcherscharen unterscheiden;

§. 12019.

Bestimmung derselben gegen Straßenräuber und Nichtachtung der Gesetze;

Die Gensdarmen stehen als Vorposten der civilisirten Gesellschaft nicht bloß gegen Straßenräuber, sondern überhaupt gegen alle jene, welche durch Nichtachtung der Gesetze sich als Feinde der bürgerlichen Gesellschaft darstellen.

§. 12020.

die Gensdarmen haben für die öffentliche Sicherheit zu wachen, und wie sie sich dabey zu benehmen haben;

Sie haben nicht bloß das Amt auf sich, Missethäter einzufangen, sondern überhaupt die öffentliche Ruhe und die Sicherheit ihrer Mitbürger zu bewahren, ja selbst die Obliegenheit, pflichtvergeßene Beamte anzuzeigen. Aus dieser Ansicht muß daher dieses Corps betrachtet, und in diesem Geiste von demselben stets gehandelt werden. Hieraus folgt von selbst, daß, wenn auch dessen Dienste weder von den Civil- noch von den Militär- Behörden angefochten werden, dessen Thätigkeit nicht im Mindesten aufgehoben ist, sondern daß es ohne alle Aufforderung stets für die allgemeine Ruhe zu wachen hat.

§. 12021.

wann den Gensdarmen Bekleidungen zu gestatten sind;

Den Gensdarmen sind zu diesem Ende auch Bekleidungen gestattet, jedoch mit der Vorsicht, daß sie nie willkürlich, sondern nur auf erhaltenen schriftlichen Befehl Platz greifen, nicht unschicklich seyn dürfen, und außer der Saef - Pistole keine andere Waffe zu führen ist.

§. 12022.

was die Officiere und Gemeinen in ihrem Bezirke zu beobachten haben;

Officiere und Gemeine sind besonders verpflichtet, sich in stäter Kenntniß aller Vorfällenheiten in ihrem Bezirke zu erhalten, und ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf wirkliche Verbrechen und Polizey - Uebertretungen, sondern auch auf die Volksstimmung, und auf alle jene Anlässe zu wenden, welche auf dieselben günstig oder ungünstig wirken können. Den Officieren ist in besonders wichtigen Fällen, oder wenn sie irgend einen eigenen Auftrag erhalten, gestattet, auch durch fremde Kundschafter Nachrichten einzuziehen, und diese Kundschafter dafür zu belohnen.

Auf der sorgsamen Aufsicht über sich selbst, und auf Handhabung der öffentlichen Sicherheit in allen ihren ausgedehntesten Zweigen beruhet sonach die Wirksamkeit der Gensdarmarie an sich.

§. 12023.

in welchen Verhältnissen die Gensdarmen mit den Militär- Behörden stehen;

Die Gensdarmen, selbst Soldaten, stehen mit den Militär- Behörden in mannigfaltigen Berührungen und Verhältnissen, bey welchen jedoch zur Grundregel angenommen bleibt, daß sie ihrem ordentlichen Dienste so wenig als möglich Abbruch thun sollen.

§. 12024.

wem das Regiment untergeordnet ist;

Das Regiment steht als solches, wie jedes andere, unter dem Hofkriegsrathe, nur mit dem Unterschiede, daß, mit Ausnahme des Rechnungswesens, was bey den übrigen Regimentern durch die Divisions- und Brigade-Commandanten an denselben befördert wird, hier durch die General-Inspection an ihn gelangt, welche letztere, wie bereits erwähnt wurde, außer dem über Gegenstände der höheren Militär-Polizey unmittelbar mit dem Hofkriegsraths-Präsidenten correspondirt.

§. 12025.

in wie weit das Regiment mit den General-Commanden in Verbindung steht;

Mit den General-Commanden steht das Regiment und bezugsweise die General-Inspection in Bezug auf die ökonomische Verwaltung, und in so weit in Verbindung, als sie es zur Handhabung der Militär-Polizey zu verwenden für nöthig erachten, wobey jedoch nicht genug bemerkt werden kann, daß ohne die dringendste Noth die Brigaden aus ihren Bezirken nie verrückt, und der ordentliche Dienst nie gehemmt werden darf.

§. 12026.

welche Eingaben das Regiment zu machen hat;

Bey der außerordentlich vielen Schreiberrey, welche ohne dieß der politische Dienst des Regiments mit sich bringt, hat dasselbe keinesweges die gewöhnlichen vielen Dienst-eingaben an die General-Commanden einzureichen, sondern sich lediglich auf die Standesausweise und auf jene Eingaben zu beschränken, welche von demselben in außerordentlichen Fällen verlangt werden.

§. 12027.

In den gewöhnlich unwichtigeren Fällen, wo die Gensdarmen zur Vollführung eines Auftrages verwendet werden sollen, ertheilen die General-Commanden die Befehle hierzu dem sich in loco aufhaltenden Major, und setzen unter Einem hiervon die General-Inspection in Kenntniß. In wichtigeren Fällen, oder wenn eine stärkere Zusammenziehung der Truppen nöthig wäre, müssen sie sich jedoch vorläufig mit der General-Inspection hierüber in das Einvernehmen setzen, damit der gewöhnliche Dienst nicht gestört werde.

in welchen Fällen die General-Commanden den Gensdarmen Befehle zu ertheilen, und was sie bey Ertheilung derselben zu beobachten haben;

§. 12028.

Die Gensdarmen haben als Soldaten zugleich alle jene mit ihrer Beschäftigung vereinbarten Dienstoorschriften zu befolgen.

welche Dienstoorschriften die Gensdarmen als Soldaten zu befolgen haben;

§. 12029.

Sie stehen unter den jeweilig angestellten Divisionsären und Brigadiere, welche dieselben gleichfalls zu militärpolizeylichen Gegenständen verwenden können, ohne jedoch sich in ihren inneren Dienst einzumengen, oder die Brigaden außer ihren Bezirken zu bewegen, noch von ihnen Tags-Rapporte oder eine andere Eingabe, als den Stand und ihre Dislocirung von den commandirenden Officieren, wenn sie in loco der Brigade oder des Divisions-Stubortes sich befinden, beym Antritte ihrer Commanden und bey sich ergebenden Veränderungen fordern zu können.

in wie weit die Gensdarmen unter den jeweilig angestellten Divisionsären und Brigadiere stehen;

Falls sich der Commandant des Flügels oder des Zuges nicht im Stuborte befindet, so hat er jene Meldungen durch den daselbst gegenwärtigen Commandanten, wenn dieser auch nur ein Unter-Officier wäre, einzuschicken, und in der Folge bloß die etwaigen Veränderungen in dem Stande oder in der Dislocation anzuzeigen.

§. 12030.

Die Stadt-, Festungs- und Platz-Commanden sind mit den Gensdarmen in näherer und unmittelbarer Berührung, da die Fälle, wo sie der Hilfe derselben zur Ausübung der militärischen Polizey bedürfen, häufiger vorkommen.

in welcher Berührung die Gensdarmen mit den Stadt-, Festungs- und Platz-Commanden stehen;

Die respectiven Flügel-, Zugs- oder Sections-Commandanten sind gehalten, ihnen nach Maßgabe der Vorfällenheiten über alles sich hierauf Beziehende nach Verschiedenheit des Ranges, nachdem nämlich entweder der Gensdarmen-Officier oder der Platz-Commandant eine höhere Charge bekleidet, oder älter im Dienste ist, Meldungen zu erstatten, oder Anzeigen zu machen, und jene Verfügungen auszuführen, welche von dem ersteren für nöthig gehalten werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, und kann nicht genug wiederholt werden, daß oben gedachten Commandanten keine Einmischung in den ordentlichen Dienst des Gensdarmen zustehet, und daß überhaupt derselbe durch außerordentliche Dienstleistungen um so weniger, ohne die höchste Noth, gestört werden darf, als ohne dieß ein beträchtlicher Theil des Gensdarmrie-Dienstes an sich in Meldungen an diese Stellen bestehet, und die von ihnen arretirten Militärs denselben stets übergeben werden.

§. 12031.

Obgleich übrigens alle Disciplinar-Vorschriften in Betreff auf Dienstrang in der Armee auch bey der Gensdarmrie eintreten, und der Mindere im Range einem auch nicht zum Corps Gehörigen die schuldige Achtung und selbst den Gehorsam zu leisten schuldig ist, so ist jedoch hier der Umstand nicht zu vergessen, daß die Gensdarmen, so bald sie ausrücken, oder nicht in Ruhe im Quartiere stehen, oder sobald sie bey irgend einer Gelegenheit herbey eilen, als beständig in wirklichen Wachdiensten stehend angesehen werden müssen.

was die Gensdarmen rücksichtlich des Dienstranges zu beobachten haben;

§. 12032.

Diesem zu Folge können sie von niemanden in Ausübung ihrer Verrichtungen gestört oder abgeschafft, sondern es muß ihrer Aufforderung, als im geheiligten Rahmen des Landesfürsten geschehen, von jedermann Folge geleistet werden.

wie den Aufforderungen der Gensdarmen Folge zu leisten ist;

§. 12033.

wann Gensdarmen einen Officier arrestiren können, und Verpflichtungen der Officiere gegen dieselben;

Ihre Person ist unverleglich, und obgleich sie bis zum Wachtmeister abwärts keinen Officier, außer wenn er in ihrer Gegenwart ein qualificirtes Verbrechen beginge, arrestiren können, so ist doch jeder Officier bis zum Major verpflichtet, ihnen auf Verlangen seinen Nahmen, seine Charge und sein Regiment, dann seinen Aufenthaltsort schriftlich anzudeuten, und die an ihn ergehende Einladung, den Ort, Platz &c. &c., wo er sich außer Dienst befindet, augenblicklich zu verlassen; wogegen in diesem Falle der Gensdarme gleichfalls seinen Nahmen und die Station seiner Brigade dem Officiere auf Verlangen schriftlich erfolgen muß, und für seine Handlung streng verantwortlich bleibt.

§. 12034.

welche Befehle einer Militär- Behörde die Gensdarmen zu befolgen haben;

Jeder Befehl, der von einer Militär- Behörde an die Gensdarmarie ergeht, kann von letzterer nur dann befolgt werden, wenn er schriftlich erlassen wird. Mündliche Befehle erhält der Gensdarme nur von seinen eigenen Oberen.

§. 12035.

wie eine Militär- Person, welche sich an einem im Dienste begriffenen Gensdarmen vergreift, zu behandeln ist;

Eine Militär- Person, welche sich an einem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gensdarmen vergreift, wird nie anders als kriegsrechtlich, und eben so behandelt, als ob sie sich an einer auf dem Posten stehenden Schildwache vergreiffen hätte, und es wird der neunte Kriegs- Artikel auf dieselbe angewendet.

§. 12036.

für was der Gensdarme verantwortlich ist;

Der Gensdarme ist dagegen, wie bey dessen Disciplinar- Vorschriften bereits berührt wurde, für jeden Mißbrauch seiner Gewalt besonders verantwortlich.

§. 12037.

aus welcher Ursache der Gensdarme nicht als Ordonnanz- commandirt werden darf;

Kein Gensdarme kann unter was immer für einem Vorwande als Ordonnanz, selbst nicht zum Commandirenden, noch zu irgend einem Festungs-, Stadt-, Platz-, Divisions- oder Brigade- Commando, oder in eine Militär- Kanzley, weder auf längere, noch kürzere Zeit, commandirt werden, da hierdurch dem ordentlichen Dienste ein viel zu hoch kommander Mann entzogen wird. Einer solchen Commandirung darf daher von ihm nie Folge geleistet werden. Den Gensdarmen muß übrigens auf ihr Begehren jederzeit die nöthige Aushülfe an Mannschaft aus der Linie geleistet werden.

§. 12038.

in welchen Verhältnissen und in welcher Berührung die General- Inspection mit dem Cibile stehet;

Auf welche Art die General- Inspection mit den verschiedenen betreffenden Behörden in Berührung steht, ist bereits bey ihren Oligenheiten angedeutet worden; besonders ist jedoch der General- Inspector an den Präsidenten der Polizey- Hofstelle angewiesen. Er erstattet demselben täglich den Bericht über alle Vorfällenheiten im ganzen Königreiche, erhält dessen Befehle und geheime Instructionen, und führt dieselben aus. In gleicher Berührung steht er mit dem Vice- Könige oder dessen Stellvertreter.

§. 12039.

Verhältnisse der General- Inspection mit den Gouverneuren;

Die Gouverneure ertheilen gleichfalls der Inspection, von welcher sie die Rapporte über die Vorfällenheiten in ihren Gouvernements täglich erhalten, die nöthigen Weisungen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

§. 12040.

mit wem die Rittmeister und Lieutenants zu correspondiren haben;

Die Rittmeister stehen mit den Delegaten und Polizey- Directoren, die Lieutenants mit den Vice- Delegaten und Polizey- Commissären in stäter Correspondenz, und setzen sie in Kenntniß desjenigen, was in Bezug auf politische und polizeyliche Gegenstände in ihren Provinzen Merkwürdiges vorkommt.

§. 12041.

wenn das Recht zusiehet, Brigaden, Büge und Flügel in Marsch zu sehen, und was dabei zu beobachten ist;

Den Delegaten allein stehet jedoch das Recht zu, Brigaden, Büge, ja selbst den Flügel in ihrer Provinz in Marsch zu sehen, ohne jedoch die Gränzen derselben überschreiten zu dürfen. Sie erlassen Befehle an die Officiere, Wachtmeister und Brigade- Commandanten. Die Vice- Delegaten, Polizey- Directoren und Polizey- Commissäre können, erstere

Züge, letztere aber nur Sectionen in Marsch setzen, ohne jedoch den ihnen angewiesenen District zu überschreiten.

Es kann hierbey nicht genug empfohlen werden, daß die Gensdarmen so wenig als möglich in ihrem ordentlichen Dienste, vorzüglich in der Nacht-Patrouille, ohne Noth gestört werden, besonders aber, daß man sie nicht zu Wachen u. verwende, wozu Linien-Militär oder bewaffnete Bürgerschaft gebraucht werden kann. So ist ferner ausdrücklich verboten, dieselben als Theater-Wache zu gebrauchen, obgleich sie bey vollen Theatern, oder wenn sonst ihre Aufsicht hierbey nöthig ist, allerdings dahin disponirt werden können.

§. 12042.

Außer den Delegationen erläßt an den Rittmeister niemand Befehle; der Polizey-Director des Sitzes der Delegation gibt ihm Noten, welche er zu befolgen schuldig ist.

wer an den Rittmeister Befehle zu erlassen hat;

Dieser Polizey-Director kann den Lieutenants Befehle ertheilen, die Vice-Delegationen und Polizey-Commissäre erlassen an dieselben nur Einladungen, dem Wachtmeister und Brigade-Commandanten aber ertheilen sie bestimmte Befehle.

§. 12043.

Die Justiz-Behörden gebrauchen die Gensdarmen vorzugsweise zur Unterstützung der Civil-Executionen, falls sie der Gewalt bedürfen. Die Criminal-Gerichte lassen durch sie die ihnen bekannten Verbrecher oder solche, welche angezeigt werden, verfolgen und einsangen.

zu was die Justiz-Behörden die Gensdarmen zu gebrauchen haben;

§. 12044.

Der Präsident des Tribunals erster Instanz erläßt Befehle an den Rittmeister und an die Officiere der Provinz; die Prätores erlassen aber nur Einladungen an denselben und an die Officiere, jedoch Befehle an die Wachtmeister und Brigade-Commandanten, aber immer mit Berücksichtigung der Vorschrift, welche nicht genug eingepreßt werden kann, den inneren Dienst ohne Noth nicht zu stören.

welche Individuen von der Justiz an den Rittmeister und an die Officiere Befehle oder Einladungen zu erlassen haben;

§. 12045.

In die eigentliche militärische Ausführung eines dem Gensdarmen gegebenen Auftrages hat niemand vom Civile einzugehen, da Uebung, Terrain-Kenntniß und Entschlossenheit als die hierzu nöthigen Eigenschaften dem Corps zugerauet werden müssen.

warum in die eigentliche militärische Ausführung eines dem Gensdarmen gegebenen Auftrages niemand vom Civile einzugehen hat;

§. 12046.

Es ist eine Grundregel im Dienste der Gensdarmen, daß, sobald sie nicht aus eigener Dienstpflicht, folglich auf eigene Verantwortung handeln, dieselben keinen ihnen zukommenden Befehl einer Civil- oder Militär-Autorität befolgen dürfen, wenn derselbe nicht schriftlich abgefaßt ist.

welche Befehle einer Civil- oder Militär-Autorität die Gensdarmen zu befolgen haben;

Dieser Grundsatz ist als Basis des Instituts zu betrachten, von welchem daher nie abgegangen werden darf.

§. 12047.

Es ist ferner Pflicht der Gensdarmen, nicht bloß blindlings die ihnen gegebenen Befehle zu vollziehen, sondern auch nachher noch, nachdem sie z. B. auf Befehl arretirte Personen in das Gefängniß gebracht haben, über das weiter mit denselben Versügte an ihre Officiere Bericht zu erstatten.

was die Gensdarmen bey Vollziehung der Befehle zu beobachten haben.

Stth. am 1. März 186. G 1638 und 166.

§. 12048.

Alle bey der Gensdarmarie vorkommenden Entlassungsgesuche sind in Zukunft, nachdem solche zwischen dem lombardischen General-Commando und Gubernium verhandelt worden sind, nicht mehr an den Hofkriegsrath, sondern an die k. k. Hofkanzley zu leiten, wo dann in jenen Fällen, in welchen besondere militärische Rücksichten eintreten, das Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe gepflogen werden wird.

Die Entscheidung über Entlassungsgesuche der Gensdarmarie steht der k. k. Hofkanzley zu.

Stth. am 1. May 818. R 1702.

§. 12049.

Wenn sich bey der Gensdarmarie ein Abgang ergibt, der nie beträchtlich seyn kann, so ist derselbe von den italienischen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, dann Bataillonen, auch von jenen zur uniformirten Polizey-Wache im Venetianischen gehörigen Individuen, die

Wie der Abgang bey der Gensdarmarie zu ersetzen ist

durch ihr Aeußeres und ihre besonders gute Conduite sich zur Aufnahme in das Corps eignen, zu ergänzen. Italiäner, die in deutschen Regimentern Seiner Majestät dienen, sollen hierzu auch vorzugsweise angenommen werden.

§. 12050.

welche Vorlichten bey der Aufnahme zu beobachten sind. Hth. am 1. März 816. G. 1638 und 266.

Damit aber verhindert werde, daß bey dieser Ergänzung nicht unwürdige Subjecte sich in dieses ausgezeichnete Corps einschleichen, oder die Regimente sich etwa auf diese Weise untauglicher Leute zu entledigen trachten, so haben folgende Normen der Aufnahme in volle Kraft zu treten:

a) Es kann niemand zu der Gensdarmmerie transferirt oder assentirt werden, der nicht über 24 Jahre, und der unter 35 Jahren alt ist, 5 Schuh 5 Zoll mißt, lesen und schreiben kann, nie eine Regiments-Strafe erhielt, nie in Criminal-Untersuchung war, nie desertirte, und allenfalls nach einem General-Pardon einrückte, in dem lombardisch-venetianischen Königreiche geboren, von starkem gesunden Körperbaue und dabey von ausgezeichneter Conduite ist.

Die Regiments-Commandanten werden für die Abgabe solcher Individuen verantwortlich gemacht.

b) Da jeder Gensdarme als *Allievo* dienen muß, bevor er in die Wirklichkeit tritt, so wird, wenn in dieser Prüfungszeit seine Ausführung Fehler verriethe, die schon früher nicht verborgen seyn konnten, oder seine schlechte, bereits im Regimente gehabte Conduite späterhin bekannt wird, derselbe auf Kosten des Regiments-Commandanten zurück geschickt, und von dem Obersten das bezogene Superplus an Löhnung &c. ohne Weiters herein gebracht.

c) Die aus dem Civile eintretenden Recruten sind gehalten, sich selbst vollständig zu equipiren, und jene, welche zu Pferde dienen wollen, haben außer dem den Betrag des Recrutirungs-Preises zu erlegen, auf welchen, wenn sie als untauglich nach dem Probejahre erkannt werden, sie keinen Anspruch mehr machen können.

Da übrigens der Abgang an Mannschaft nie beträchtlich seyn kann, so hat der Ersatz auf die oben vorgeschriebene Art von den italiänischen Regimentern und Bataillonen zu geschehen, und Leute vom Civile sollen nur bey besonders eintretenden Rücksichten angenommen werden.

§. 12051.

in wie weit die Gensdarmmerie im Kriege zu verwenden ist; 2

Im Kriege rückt von dem im lombardisch-venetianischen Königreiche befindlichen Regimente Eine Division zur Armee, welche in diesem Falle auf den Kriegsfuß gesetzt wird.

§. 12052.

Aufenthalt des Divisions-Commandanten;

Der Divisions-Commandant befindet sich stets im Haupt-Quartiere, und ist dem General-Quartiermeister-Stabe zugewiesen.

§. 12053.

wie die Division Gensdarmen bey der Armee einzutheilen ist; 2

Bey jedem Corps-Commando befindet sich ein Officier; — bey jeder Abtheilung Gensdarmen, und so, wo möglich, auch bey jeder Division zur Handhabung der Polizey, da im Haupt-Quartiere nur die höchst nöthige Mannschaft zur Erhaltung der Ordnung, und Bewachung desselben im höheren Sinne behalten wird.

§. 12054.

Berrichtungen und Obliegenheiten der Gensdarmen im Kriege.

Hth. am 1. März 816. G. 1638 und 266. 30. May 817. G. 2690.

Kein Commandant eines Detachements kann mit demselben den Posten, wohin er angewiesen ist, verlassen, als um mit der Division oder Brigade weiter zu marschiren, oder auf Befehl des Generals, dem er angewiesen ist, da er sonst von niemanden Befehle anzunehmen hat. Die Obliegenheiten eines solchen Detachements bestehen in Folgendem:

stens: Haben die Gensdarmen bey dem Corps zuerst fleißig auf Spione und alle verdächtigen Personen, welche sich der Armee zu nähern suchen, so wie auf alle Einwohner, die einer Correspondenz mit dem Feinde verdächtig seyn könnten, genaue Obacht zu halten.

- 2tens: Haben sie auf den Marschen die Queues der Brigaden zu machen, und die Traineurs aufzusammeln und nachzuschicken.
- 3tens: Haben sie alle Plünderer zu arretiren oder abzutreiben.
- 4tens: Alle verbotene und regulamentswidrige Bagage zurück zu weisen.
- 5tens: Alle Personen, welche nicht zur Armee gehören, hintan zu halten.
- 6tens: Im Lager selbst haben sie Tag und Nacht fleißig zu patrouilliren, um das Marodiren zu verhindern, dann die ohne Erlaubniß einzeln sich verlaufenden Soldaten zu arretiren, und ihren Regimentern zu übergeben.
- 7tens: Unnütze Weibspersonen, unbefugte Marketender *ic.* alsogleich zu entfernen, und nach Umständen zu arretiren.
- 8tens: Die Civilisten vor Mißhandlungen, dann das Eigenthum der Landesbewohner zu schützen, und die muthwillige, unnütze Verwüstung von Gärten, Wiesen, Aeckern *ic.* zu verhindern.
- 9tens: Die Kriegsgefangenen mit Hülfe von Linien-Truppen zu begleiten, und dadurch die Verwendung so vieler Officiere und Unter-Officiere hierbey zu ersparen.
- 10tens: Die Desertion so viel als möglich zu verhüten, den Desertireuren fleißig nachzuspüren, und sie zu verfolgen.
- 11tens: Bey Austheilung von Wein oder sonstigen Lebensmitteln Ordnung zu halten; dergleichen sowohl in den Militär- als Civil-Magazinen als Sauvegarden, und zur Erhaltung der Ordnung zu dienen.
- 12tens: Wo es die Localität der Armee zuläßt, haben die Brigaden mit einander über polizeiliche Gegenstände zu correspondiren, und sich besonders die Signalements der verdächtigen Personen mitzutheilen.
- 13tens: Die Hazard-Spiele zu verhindern.
- 14tens: Bey jedem Fuhrwesens-Transporte von größerer Wichtigkeit wird, wo möglich, eine Gensdarmmerie-Brigade detaschirt, um sowohl den Zug auf der Straße, und vorzüglich bey Retiraden in Ordnung zu halten, als auch die Fuhrwesens-knechte zur Ordnung zu verhalten.
- 15tens: Alle Expresungen, die sich Einzelne oder Mehrere ohne Unterschied des Ranges erlauben, so wie alle unerlaubten Requisitionen, welche sie ausschreiben dürften, sind von den Gensdarmen zu erheben, und alsogleich an ihre Oberen, und sonach dem Commandirenden anzuzeigen.
- 16tens: Die Marketender und Händler aller Art stehen unter Aufsicht der Gensdarmen.
- 17tens: Am Tage der Schlacht folgen die Gensdarmmerie-Detachements den Colonnen, welche in das Gefecht marschiren. Die Detachements-Commanden vertheilen ihre Brigaden auf das zweckmäßigste hinter die Linie während der Affaire.
- Die auf solche Art vertheilten Gensdarmen verhindern das Zurückgehen der einzelnen Soldaten aus den Gliedern; sie weisen diejenigen, welche über die bestimmte Zahl mit Blessirten zurück gehen wollen, in das Gefecht zurück; sie begleiten die Wagen, welche Blessirte abhohlen, und treiben sie im Nothfalle, wo es möglich ist, auf; sie gestatten nicht, daß diejenigen, welche mit Blessirten auf einem Verbandplaze ankommen, daselbst verbleiben, oder sich verlayfen, sondern sie schicken solche Leute in das Feuer zurück.
- 18tens: Nach der Schlacht patrouillirt ein eigenes in Reserve gehaltenes Detachement das Schlachtfeld, um theils die Verlaufenen zu sammeln, theils den Blessirten Hülfe zu bringen und endlich dem Commandirenden Rapport abzustatten zu können.
- 19tens: Wenn es nöthig ist, zwischen verschiedenen Armee-Corps die Correspondenz zu versichern, so werden Gensdarmmerie-Piquets auf der Route aufgestellt, welche nicht allein dieselben besorgen, sondern zu gleicher Zeit Ordnung und Polizey in den Orten, wo sie liegen, erhalten, und alle Nachrichten einziehen, welche sie

über die Bewegungen des Feindes, oder über sonstige Vorfällenheiten, selbst der eigenen Armee, einholen. Bey der geringen Stärke der Gensdarmen muß ihnen zu diesen Piquets die nöthige Aushülfe an leichter Cavallerie gegeben werden.

20stens: Zu Eintreibungen von Requisitionen und Contributionen, dann zu allen Executionen gegen Civil-Personen, wie z. B. zur Aushebung von Geißeln etc., werden die Gensdarmen verwendet. Sie haben hierbey sowohl auf die richtige Einbringung der Ersteren zu wachen, als auch auf jeden Unterschleif genaue Aufsicht zu verwenden, und denselben ungesäumt anzuzeigen.

Da alle obigen Zwecke ohne die äußerste Achtung und ohne beynahe blinden Gehorsam von Seiten der übrigen Soldaten gegen die Gensdarmen, die hier im Rahmen des Commandirenden und des Befehles handeln, nicht erreicht, überhaupt ohne diese besondere Folgsamkeit alle Obliegenheiten des Corps in Augenblicken, wo alle Leidenschaften des gemeinen Mannes im Aufruhr sind, nicht erfüllt, somit die so wünschenswerthe Ordnung in der Armee weder in gewöhnlichen, noch viel weniger in Tagen des Gefechtes durch dieselben gehandhabt werden könnte, so ist es durchaus nöthig, daß nur jene Officiere mit den Gensdarmen befehlen können, an welche sie unmittelbar angewiesen sind, und daß sich ihnen in Ausübung der ihnen gegebenen Befehle niemand widersehe.

21stens: Jeder Gemeine oder Unter-Officier, der sich an einem Gensdarmen vergreift, kann von demselben auf der Stelle niedergemacht werden.

Sollte dieses dem Gensdarmen selbst nicht möglich seyn, so wird ein solcher Verbrecher, wenn er handfest gemacht wird, standrechtlich behandelt und erschossen.

Wenn von einer Truppe Thätlichkeiten gegen die Gensdarmen vorgefallen sind, so wird der zehnte Mann erschossen.

Jeder Officier, der die Gensdarmen in ihren Amtsverrichtungen stört, wird kriegsrechtlich behandelt und cassirt.

22stens: Ein Gensdarme hingegen, der sich Mißhandlungen erlaubt, oder überhaupt die ihm vom Befehle gegebene Gewalt mißbraucht, wird, wie im Kriege überhaupt bey allen Vergehungen, die nicht leichte Disciplin-Übertretungen sind, kriegsrechtlich behandelt, in den meisten Fällen mit dem Tode bestraft, nach einer kriegsrechtlichen Untersuchung oder bey der mindesten Anzeige gegen ihn vom Corps entfernt, wenn er auch als nicht überwiegen los gesprochen worden wäre.

III. Abschnitt.

Von dem Militär Gränz-Cordon.

§. 12055.

Der Zweck des Militär-Gränz-Cordons ist:

- a) Die Sicherstellung des Aerariums gegen Bancal-Vertrachtungen.
- b) Die Verhinderung der Desertion und Emigration, und
- c) die Verhütung des Einwanderns von schlechtem, verdächtigem und unnützem Gesindel.

§. 12056.

Die Wichtigkeit dieses Dienstes, und daß der Officier, so wie die Mannschaft, sich mehr allein verlassen ist, fordert thätige Officiere von unbescholtenem moralischen Charakter; daher sollen zum Militär-Gränz-Cordon nur gut conduirte Officiere und solche halbinvaliden Inländer transferirt werden, die keine zu großen Gebrechen haben, gut zu Fuß, vertraut, verläßig und von guter Conduite sind. Wenn aber der Abgang durch unansehnliche und daher zum Linien-Dienste minder geeignete Leute, welche zum Cordons-

Zweck des Militär-Gränz-Cordons.

Hth. am 8. Apr. 780.

» » 25. Nov. 807.

» » 24. Jul. 808. B 2699.

» » 1. Oct. 811. G 5348.

Welche Individuen zum Gränz-Cordon zu transferiren sind.

Hth. am 28. Jun. 777. D 1147.

» » 8. Apr. 780.

» » 6. Sep. 797.

» » 25. Nov. 807.

» » 27. Nov. 811. K 4944.

» » 16. Dec. 812. K 4694.

» » 13. Jan. 818. K 209.

Dienste die physische und moralische Eigenschaft haben, von einem General-Commando aus den unterstehenden Regimentern nicht vollständig ergänzt werden könnte, so ist sich an andere General-Commanden zu wenden, und es sind dieselben zu ersuchen, derley Leute, in so weit sie zu Cordons-Diensten anwendbar sind, gleichfalls zu dem betreffenden Cordon zu transferiren.

§. 12057.

Unter den Bancel-Beeinträchtigungen sind alle Gefälle ohne Ausnahme verstanden, daher die Mannschaft des Militär-Gränz-Cordons, nebst dem Umstande, daß zwischen Bancel-, Cameral- oder ständischen Gefällen kein Unterschied bestehe, auch noch weiters sich stets gegenwärtig zu halten hat, daß in dem Zoll-Patente allen Parteyen mit Feilschaften oder Waaren nur auf jenen Wegen in das Land einzutreten oder zu fahren erlaubt sey, welche gerade auf eine Zoll-Station führen, mithin jedes Individuum, das an der Gränze auf verbotenen Nebenwegen oder auf erlaubten Wegen diesseits der Gränzämter, ohne mit einer zollamtlichen Expedition versehen zu seyn, mit zollbaren Waaren betreten wird, in die patentmäßige Strafe verfällt.

Welche Gefälle unter den Bancel-Beeinträchtigungen zu verstehen sind;

§. 12058.

Obgleich die zollbaren Waaren in dem Zoll-Patente deutlich und ausführlich angeführt sind, so kann der Cordons-Dienst doch nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken des Gränz-Cordons mit dem Bancel- und Tabaks-Personale befördert werden; daher ist eine ununterbrochene Harmonie mit demselben zu unterhalten.

Zusammenwirken des Gränz-Cordons mit dem Bancele. Hth. am 8. Apr. 780.
" " 25. Nov. 807.

Kommen Beschwerden von der einen oder von der anderen Seite vor, so sind diese immer gleich zu untersuchen, durch freundschaftliche Vermittelung beyzulegen, oder in Fällen, wo die Beschwerden gegründet sind, die Schuldtragenden zur verdienten Ahndung zu ziehen. Bey wiederholter Unverträglichkeit ist der Officier zur Uebersehung auf einen anderen Districts-Posten anzuzeigen; dagegen die Unter-Officiere und Gemeinen gleich vom Cordons-Commando auf andere Posten übersezt werden können.

§. 12059.

Dem bey dem Cordon stehenden Stabs-Officiere oder Hauptmanne, welchem das Commando über den gesammten Cordon anvertrauet ist, desgleichen den übrigen bey dem Cordon angestellten Officieren liegt es ob, sich vollkommene Kenntnisse von dem Lande überhaupt, von den Bewohnern desselben und ihrer Nahrungsart zc., ins Besondere von den Haupt- und Seitenwegen, und Fußsteigen desjenigen Bezirkes, in welchem sie angestellt sind, zu verschaffen. Eben so müssen sich auch die Unter-Officiere und die gemeinen Cordonisten mit der ihrer Aufsicht anvertrauten Strecke und allen darin befindlichen wandelbaren oder sonst nicht gewöhnlichen Steigen, Schleich- und anderen Wegen, ferner mit allen jenen Orten, wo ungesehen vorgepaffet werden kann, und mit den Standorten, von welchen die Gegend zu übersehen ist, auf das genaueste bekannt machen.

Welche Kenntnisse sich die Stabs-, Ober- und Unter-Officiere zu verschaffen haben. Hth. am 8. Apr. 780.
" " 25. Nov. 807.

§. 12060.

Da der Cordon zur Hintanhaltung aller Beeinträchtigungen der Tabaks- und Bancel-Gefälle an der Gränze aufgestellt ist, so muß die Mannschaft stets bereit seyn, das zu gleichem Zwecke aufgestellte Bancel- und Tabaks-Personal zur Verminderung aller Unterschleife zu unterstützen, und daher muß, so oft ein Bancel- oder Tabaks-Beamter eine Unterstützung oder Patrouille zur Ausfindigmachung und Aufhebung der Schwärzer verlangt, diese immer gleich und ohne Verzug geleistet werden; jedoch soll in keinem Falle, ohne Vorwissen des Posto-Commandanten, ein Mann auf Patrouille abgehen, damit nicht Leute unter diesem Vorwande Gelegenheit zur Entweichung suchen.

Der Gränz-Cordon hat die Bancel- und Tabaks-Beamten bey jeder Gelegenheit zu unterstützen. Hth. am 8. Apr. 780.

§. 12061.

Die Unter-Officiere und die gemeinen Cordonisten haben die ihnen angewiesene Strecke täglich wechselweise, und zwar dergestalt zu durchstreifen, daß die Hälfte der Mannschaft einen Tag um den anderen ausruhen kann.

Wie die Cordonisten die ihnen angewiesene Strecke zu durchstreifen haben;

warum die Cordonsisten auch während der Nachtzeit und schlechten Wetters zu streifen haben;

was zu beobachten ist, wenn die ausgestellten Posten in den benachbarten Postirungen streifen müssen;

was zu geschehen hat, wenn mehrere Mannschaft auf den Posten erforderlich wäre;

was zu veranlassen ist, wenn die gesammte Mannschaft auf Patrouille verlangt wird;

wie die Cordons-Mannschaft, die mit Gütern oder Waaren betretenen Träger und Fuhrleute zu behandeln hat;

welche Wagen von der Cordons-Mannschaft anzuhalten sind, und wie sie sich dabei zu benehmen hat;

wie die Cordons-Mannschaft jene Individuen zu behandeln hat, bey welchen in Rücksicht der Entfernung von dem Zollamte, und der a dato der Bolleten-Ausstellung verstrichenen Zeit ein Bedenken obwaltet;

wie sich die Cordons-Mannschaft zu benehmen hat, wenn sie Waaren oder Güter ansieht, welche patentwidrig von einem außer der Commercial-Strasse liegenden Zollbeamten expedirt worden sind;

§. 12062.

Da die Deserteure, Schwärzer und Emigranten kein Wetter scheuen, und die meisten Desertionen, Schwärzungen und Auswanderungen zur Nachtzeit ausgeführt zu werden pflegen, so müssen diese Streifungen und Patrouillen auch während der Nacht, und ungeachtet der üblen Witterung, unausgesetzt gehalten werden, indem nur durch eine solche ununterbrochene Patrouillirung die Schwärzer, Deserteure, Emigranten, Landstreicher und anderes unnützes und böses Gesindel in beständiger Sorge ihrer Betretung erhalten werden.

§. 12063.

Wenn Umstände eintreten, welche es nothwendig machen, daß ausgestellte Posten, über den ihnen angewiesenen District hinaus, in benachbarte Postirungen streifen müssen, so ist dabey besonders zu beobachten, daß durch eine solche Patrouillirung der eigene Posten nicht zu viel entblößt werde, worauf besonders in jenen Fällen Rücksicht zu nehmen ist, wo der ganze Posten mitssammen zu streifen hat.

§. 12064.

Wenn mehrere Mannschaft auf den Posten erforderlich wäre, so dürfen sich die abwechselnd ausruhenden Leute von dem ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte nicht entfernen, sondern sie haben dort zu verbleiben, und auf guter Huth zu seyn.

§. 12065.

Wenn auf größeren Posten die gesammte Mannschaft auf Patrouille verlangt wird, so hat immer ein tüchtiger Mann zurück zu bleiben, der die ankommenden Befehle bis zur Ankunft des Commandanten zu übernehmen, und die Bagage, welche in einem Orte zusammen zu tragen ist, bis zur Zurückkunft des Commando's aufzubewahren hat, um solche bey einem während dessen Abwesenheit allenfalls ausbrechenden Feuer retten zu können.

§. 12066.

Alle mit Gütern oder Waaren betretenen Träger und Fuhrleute sind von der Cordons-Mannschaft anzuhalten, und zu befragen, ob sie aus fremden Ländern oder aus k. k. Erblanden, und woher sie kommen; ob sie etwas Zollbares mit sich bringen, und ob sie in diesem Falle bey einem, und bey welchem Zollamte die patentmäßige Richtigkeit gepflogen haben. Geben sie dieses vor, so ist die Vorweisung der zollämtlichen Expedition zu verlangen, und darauf zu sehen, ob die Expedition vom nähmlichen Tage sey, und ob die Stücke oder andere Güter und Waarenbehältnisse zollämtlich sigilliret, und die Sigille unverletzt seyen; ist dieses der Fall, so können die Parteyen ungehindert ihren Weg fortsetzen; widrigen Falls aber, sind sie ohne Ungestüm, und ohne die nicht zollämtlich sigillirten Güter oder Waarenbehältnisse zu untersuchen, mit den bey sich habenden Gütern oder Waaren von der Cordons-Mannschaft auf das nächste Zollamt zu führen.

§. 12067.

Der ordentliche Postwagen oder die so genannte Deligence ist niemahls anzuhalten, wohl aber sind andere mit der Post oder mit sonstigen Gelegenheiten reisende Parteyen zur Vorweisung der Gränz-Bollete zu verhalten, bey Vorzeigung derselben passieren zu lassen, in Ermangelung derselben hingegen an das nächste Zollamt zurück zu führen.

§. 12068.

Wird jemand mit einer Expedition betreten, bey welcher in Rücksicht der Entfernung von dem Orte und der a dato der Bolleten-Ausstellung verstrichenen Zeit allenfalls ein Bedenken obwaltet, so ist eine solche Partey, gleich jenen Individuen, welche nicht zollämtlich expedirte Güter oder Waaren mit sich führen, zur Untersuchung an das nächste Zollamt, oder wenn ein Zollbeamter oder Beschauer noch näher an der Hand wäre, der diese Amtshandlung vornehmen könnte, zu diesem zu führen.

§. 12069.

Sollte die Cordons-Mannschaft Waaren oder Güter antreffen, welche laut Zoll-Patentes bey einer Commercial-Einbruch-Station zu expediren gewesen wären, und patent-

widrig von einem außer der Commercial-Strasse liegenden Zollbeamten expedirt worden sind, so ist nur der Name der Partey und die Nummer der Bollete aufzumerken, und davon dem Unter-Officiere sogleich die Anzeige zu erstatten, welcher es ungefümt dem bey dem betreffenden Inspectorate befindlichen Officiere oder dem nächsten Zollbeamten zu dem Ende weiters zu melden hat, damit daselbst hierüber die gehörige Amtshandlung vorgenommen werde.

§. 12070.

Ueber Alles, was die Cordons-Mannschaft zu den Zollämtern einbringt, muß der Hergang der Sache mit allen Umständen dem Unter-Officiere angezeigt werden, welches derselbe dem bey dem Inspectorate stehenden Officiere mit Benennung der Stunde und des Ortes, wo die Betretung geschehen ist, alsogleich zu melden hat.

wem die Cordons-Mannschaft alles zu den Zollämtern Eingebachte zu melden hat;

Ueber das Eingebachte erhält die Mannschaft von dem Zollamte einen Schein mit Bemerkung der Stücke, des Mases oder des Gewichtes des Eingebachten.

was sie über das Eingebachte von dem Zollamte zu erhalten hat;

§. 12071.

Werden Parteyen auf einem zu dem Zollamte leitenden Wege betreten, so sind sie nie vorwärts des Zollamtes anzuhalten, damit sie sich nicht etwa mit dem Umstande der allzu frühen Anhaltung entschuldigen können.

warum die Parteyen nie vorwärts des Zollamtes anzuhalten sind;

§. 12072.

Wenn bey Betretung und Anhaltung einer Contrebande mehrere Cordonisten zusammen treffen, so sollen nicht alle zu dem Zollamte mitgehen, damit der District nicht ganz unbesezt und unbewacht gelassen werde.

wie sich zu benehmen ist, wenn mehrere Cordonisten bey Betretung und Anhaltung einer Contrebande zusammen treffen;

§. 12073.

Findet ein Zollamt für nöthig, die wegen Contrebande angehaltenen und an das Zollamt eingelieferten Parteyen in Gewahrsam zu behalten, so müssen sie von dem Militär entweder bey dem Amte verwahrt, oder auf die Verantwortung des Unter-Officiers in die Verwahrung übernommen, und sodann auch auf jedesmahliges Verlangen des Zollbeamten zum Verhöre in das Amt, oder dahin, wo es sonst nöthig seyn möchte, unter Dafürhaltung des Militärs gestellt werden.

wie die wegen Contrebande angehaltenen Parteyen zu verwahren sind;

§. 12074.

Den Cordonisten steht zwar frey, sich um gute Kundschafter und Denuncianten von Schwärzungsanträgen zu bewerben, dieselben haben sich jedoch wohl in Acht zu nehmen, daß sie von solchen Kundschaftern nicht hintergangen werden, weil diese Leute öfters mit den Contrebandierern im Einverständnisse stehen, und durch ihre Anzeigen nur die Mannschaft von gewissen Gegenden abzuführen suchen, um dort das Schwärzen desto ungehinderter ausüben zu können.

was die Cordonisten zu beobachten haben, wenn sie sich um Kundschafter und Denuncianten von Schwärzungsanträgen bewerben;

§. 12075.

Da sich die Schwärzer überhaupt verschiedener Listen bedienen, z. B. daß sie einen Träger mit Wolle, Flachs, Salz oder mit anderen nicht in großem Werthe stehenden Feilschaften voraus schicken, welcher, sobald er die Cordonisten erblickt, den Pack abwirft, zum Scheine die Flucht ergreift, und in der Ferne abwartet, bis die Cordons-Mannschaft mit dieser Contrebande sich entfernt, wo sodann die Hauptschwärzer nachfolgen, und ungehindert einbrechen, so soll die Cordons-Mannschaft bey jeder Gelegenheit mit der möglichsten Behutsamkeit zu Werke gehen, auch nie zusammen sich auf einen Schleichweg wenden, sondern ihre Ausgänge so viel möglich geheim halten, und auf allen Schleichwegen sich nach der Lage und Beschaffenheit der Gränze richten; Verkleidungen aber sind der Cordons-Mannschaft in was immer für einem Falle gänzlich verbotzen.

wie die Cordons-Mannschaft bey ihren Ausgängen und überhaupt bey allen Gelegenheiten zu Werke zu gehen hat;

§. 12076.

Die Cordons-Mannschaft ist zwar nur dem Cordons-Commandanten und den ihr vorgesezten Ober- und Unter-Officiern subordinirt, in einem jeden Falle aber, wo es sich

wem die Cordons-Mannschaft subordinirt ist, und wie sie sich hinsichtlich der Anordnungen des Bancals zu verhalten hat;

um die Abhaltung der Schwärzungen und um die Einbringung einer Contrebande, überhaupt um den Gefällen-Dienst handelt, haben die Cordonisten dem Verlangen der Mauthbeamten schleunige Folge zu leisten; eben so haben sich die Cordonisten nach den von dem Bancale erlassenen und den Zeitverhältnissen angemessenen Verordnungen und Vorkehrungen zu richten, um den Beeinträchtigungen der Gefälle desto sicherer ergiebigen Einhalt zu thun; besonders aber hat die Cordons-Mannschaft die an das Bancale von Zeit zu Zeit zu erstattenden Rapporte, welche öfters sehr dringend sind, und keinen Vershub leiden, immer gleich directe an die nächsten Zollämter zu erstatten, und die von den Zollämtern für gut befundenen Vorkehrungen ohne Anstand und ungesäumt in Vollzug zu setzen.

§. 12078.

wie die Erstattung der Rapporte vom Cordon an die Inspectorats-Ämter, und von diesen die Erlassung der Befehle an den Cordon zu geschehen hat;

Die Cordonisten haben sich, wenn sie während eines Streifzuges auf ein Zollamt kommen, dort zu melden, und dem Amte dasjenige, was sie während desselben bemerkt haben, mündlich anzuzeigen; in jenen Fällen aber, wo Rapporte von dem Cordon an die Inspectorats-Ämter zu gelangen, und die Inspectorats-Ämter Befehle an den Cordon ausstellen haben, hat dieses mittelst der an der Seite der Inspectorats-Ämter stehenden Officiere zu geschehen.

§. 12079.

was die Zollbeamten zu beobachten haben, wenn sie etwas Ungebührliches bey der Cordons-Mannschaft oder bey einem unrichtigen Ausgange der Patrouillen wahrnehmen;

Wenn Zollbeamte etwas Ungebührliches bey der Cordons-Mannschaft oder bey einem unrichtigen Ausgange der Patrouillen wahrnehmen, so ist dieses nach Verschiedenheit der Umstände und der Vergehen dem Unter-Officiere oder dem nächsten Ober-Officiere anzuzeigen, damit dießfalls die vorgesezte Militär-Behörde das Nöthige zu verfügen im Stande sey.

§. 12080.

wann die Zollbeamten der Cordons-Mannschaft die Zoll-Register und übrigen Rechnungstücke einsehen zu lassen haben;

Wenn die Cordons-Mannschaft zur Erhebung einer Contrebande oder eines sonstigen Verdachtes halber eine Zoll-Expedition einzusehen nöthig hätte, und auf die Partey deuten kann, so sind die Zollbeamten verbunden, den Cordonisten, in so weit es das Ange deutete betrifft, in Gegenwart eines Unter- oder Ober-Officiers die Zoll-Register und übrigen Rechnungstücke ohne Anstand einsehen zu lassen.

§. 12081.

Rapport-Büchlein des Unter-Officiers, Haupt-Rapport des Ober-Officiers;

Jeder Unter-Officier muß ein Rapport-Büchlein (nach dem beigedruckten Formulare A) halten, in welchem er täglich mit einigen Worten, jedoch klar und deutlich, anzumerken hat, was für Patrouillen, und von wem dieselben vorgenommen worden sind, dann was dabey vorgefallen ist. Dieses Rapport-Büchlein hat er mit Ende einer jeden Woche seinem vorgesezten Ober-Officiere zu übergeben, welcher über sämmtliche von den Unter-Officiern ihm zugekommene Rapport-Büchlein einen Haupt-Rapport (nach dem Formulare B) zu verfassen, und solchen sogleich dem bey dem betreffenden Inspectorate stehenden Militär-Officiere zuzuschicken, die Particular-Rapporte der Unter-Officiere aber bey sich zurück zu behalten hat, um bey Untersuchung seiner Cordons-Mannschaft daraus ersehen zu können, ob dieselbe ihre Schuldigkeit genau erfüllt, richtig und in den gehörigen Gegenden patrouillirt, überhaupt sich so betragen habe, wie es ihre Pflicht und ihre Obliegenheiten erfordern.

§. 12082.

von wem die Districirung des Gränz-Cordons zu geschehen hat, und Obliegenheiten des Cordons-Commandanten bey Zusammenziehung mehrerer Posten;

Der Stand des Gränz-Cordons wird durch den Hofkriegsrath, einverständlich mit der Hofkammer, regulirt; und sind die Ausstellungs-Puncte mit der Stärke des für einen jeden Posten angetragenen Unterstützungs-Commando's bestimmt, so stehet es dem Cordons-Commandanten nicht mehr zu, sich außer den verschiedenen Abgangsfällen, und wo der Ersatz dieser Mannschaft nicht alsogleich geleistet werden kann, willkührliche Abänderungen in Verstärkung oder in Verminderung der Posten zu erlauben, sondern wenn die Bancal- oder Tabaks-Inspectorate in jenen Fällen, wo es etwa auf eine zeitliche Zusammenziehung meh-

rerer Postirungen, wie zum Beyspiel bey Zusammenrottirungen, ankommt, darauf antragen, so ist jedes Mahl zuerst die Genehmigung des General-Commando's einzuholen.

§. 12083.

Bey Ausstellung der Posten ist auch auf die Gebrechen der Leute nothwendig Rücksicht zu nehmen, damit auf jene Posten, welche öfters und weitere Patrouillen erfordern, die gesündesten Leute verwendet, dagegen auf die minder beschwerlichen Posten die gebrechlichen Leute gestellt werden.

was bey Ausstellung der Posten zu beobachten ist;

§. 12084.

In jeder Station muß ein Commandant aufgestellt werden, und dort, wo nur zwey Gemeine distocirt sind, ist dem tüchtigsten und bestconduirten Manne die Aufsicht zu übertragen, der die Befreyenstelle zu vertreten, auf den Dienst und auf die Ordnung zu sehen hat.

Aufstellung eines Commandanten in jeder Station;

§. 12085.

Die Districte sind in Corporals-Bezirke in Rücksicht der Befehle und Meldungen einzutheilen, um auf solche Art eine Verbindung im Dienste von den Corporals-Bezirken bis zu den Cordons-Commanden zu erzielen.

wie die Districte einzutheilen sind;

§. 12086.

Der Cordons-Mannschaft ist in keinem Falle gestattet, Häuser, Scheuern oder andere Behältnisse zu visitiren, ohne daß dabey ein Bancal-Beamter zugegen ist; wird aber eine solche Visitation von einem Bancal-Beamten für nöthig errachtet, und von ihm mittelst der Cordons-Mannschaft vorgenommen, so muß solches in der größten Ordnung und Ruhe und mit aller Bescheidenheit geschehen; daher darf auch niemand dabey mit Worten oder That mißhandelt werden, widrigen Falls derjenige, welcher dieser Anordnung zu wider handelt, dafür gebührend zu ahnden, und jeder der bey einer solchen Visitation einen Exceß begehet, unnachsichtlich zu bestrafen ist.

wann von der Cordons-Mannschaft Häuser, Scheuern und andere Behältnisse untersucht werden können.

Hsch. am 8. Apr. 780.

" " 25. Nov. 807.

§. 12087.

Die Cordons-Mannschaft darf von ihren Feuer- und Seitengewehren gegen Schwärzer, Deserteure, Provincial-Emigranten, Flüchtlinge, Verbrecher oder anderes böses Gezeindel nur im äußersten Nothfalle Gebrauch machen, das ist: wenn sie selbst von derley Leuten dergestalt angefallen wird, daß sie ihrer Selbsterhaltung wegen in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt wird; außer dem aber soll sie sich dieses außerordentlichen Mittels gegen Menschen niemahls bedienen; es ist daher auch auf jene Schwärzer, welche die Contrebande-Waaren abwerfen und entlaufen, niemahls zu feuern.

Wann die Cordons-Mannschaft von ihren Feuer- und Seitengewehren Gebrauch machen darf.

Hsch. am 8. Apr. 780.

" " 27. März 780.

" " 25. Jun. 803 G 1996.

" " 13. Oct. 805. G 3386.

§. 12088.

Geschehen hingegen Schwärzungen mittelst Wagen- oder Saumpferde, so sind vor allen die Stränge abzuhaueu, und nur auf den Fall, wenn die Schwärzer zu Pferde oder mit dem Wagen zu entfliehen suchen, die Pferde, jedoch mit der Vorsicht todt zu schießen, daß dabey kein Mensch verwundet, vielweniger getödtet werde, indem Schwärzer, wenn sie sich gleich für ihre Person flüchten, nach der Hand leicht in Erfahrung gebracht werden können.

Wie sich die Gordonisten zu benehmen haben, wenn Schwärzungen mit Wagen oder Saumpferden geschehen, oder

§. 12089.

Sind Schwärzer oder andere Leute von der erwähnten Gattung so nahe an einem Orte, daß von daher Assistenz erhalten werden kann, so hat die Cordons-Mannschaft sie nicht aus den Augen zu lassen, und zu trachten, dieselben mittelst obrigkeitlicher oder anderer Militär-Assistenz einzubringen.

wenn Schwärzer, Deserteure etc. so nahe an einem Orte sind, daß von daher Assistenz erhalten werden kann;

§. 12090.

Den Gordonisten müssen alle Monathe die Kriegs-Artikel und die Cordons-Verhaltens-Befehle vorgelesen werden; kann dieses ohne Nachtheil des Dienstes alle 14 Tage

wann den Gordonisten die Kriegs-Artikel und die Cordons-Verhaltensbefehle vorgelesen sind;

geschehen, so ist dieselbe Vorsicht um so nothwendiger, indem dem Manne seine Pflicht dadurch stets gegenwärtig gehalten wird, und er sich bey Uebertretung derselben unter keinem Vorwande entschuldigen kann, daß er die Kriegs- und Cordons-Gesetze nicht kenne.

§. 12091.

Wie der Cordonist, welcher mit einem Schwärzer ein Einverständnis gepflogen hat, zu behandeln ist.
Stkth. am 8. Apr. 780.
" " 25. Nov. 807.

Das größte Verbrechen eines Cordonisten ist das Einverständnis mit Schwärzern. Der Cordonist, welcher in einem solchen Verbrechen betreten wird, ist zu arretiren, und an das nächste Regiments-Gericht zur Aburtheilung abzugeben.

§. 12092.

Wie sich die Cordons-Mannschaft zu benehmen hat, wenn ihr von einem Aufseher Geschenke angeboten werden;

Da die Cordons-Mannschaft ohnehin von der rechtmäßig gemachten Contrebande ihren begründeten Antheil hat, so ist derselben schärfestens untersagt, von einem Aufseher wegen der sich etwa mit einem Schwärzer abgefundenen Geschenke etwas anzunehmen, sondern die Mannschaft hat einen solchen Antrag ihrem Commandanten sogleich zu melden, und dieser das nächste Zollamt alsogleich davon in die Kenntniß zu setzen.

§. 12093.

Wie die Cordons-Mannschaft bey vorschriftwidrigem Benehmen und bey begangenen Verbrechen zu behandeln ist.
Stkth. am 8. Apr. 780.
" " 25. Nov. 807.
" " 31. May 808.

In Militär-Verbrechen sind die Cordonisten nach den Kriegs-Artikeln, und in allgemeinen Verbrechen nach dem 29. Artikel zu behandeln. Ergibt es sich, daß Cordonisten gegen Bandal-Vorschriften, mithin solche Verbrechen begehen, für welche in den Bandal-Vorschriften die Strafen vorgeschrieben sind, so hat ein Zollbeamter des betreffenden Inspectorats, der von dem Verbrechen Kenntniß hat, in Gegenwart des daselbst stehenden Militär-Officiers ein summarisches Verhör anzunehmen, welches der Officier zu viduiren, das etwa von dem Zollbeamten zu erteilen für nöthig erachtende Species facti oder sonstige Erläuterungen dem Verhöre beizulegen, und damit den Mann, wenn er von einem Regimente ist, zu seinem Regimente; falls aber der Mann vom Cordon wäre, zu dem nächstgelegenen Regimente, oder, in dessen Ermangelung zu dem General-Commando des Landes abzuschicken hat, wo alsdann ein oder anderen Ortes mit dem Verbrecher die weitere Gerichts-Procedur vorgenommen werden muß.

Wenn es einen Mann betrifft, der eigentlich von dem Cordon ist, und nach Gestalt seiner Verbrechen nicht mehr bey dem Cordon zu verbleiben hätte, so ist derselbe nach Umständen zu einem Garnisons-Bataillon zu übersehen.

§. 12094.

Warum die wider den Verbrecher verfügte Strafe dem Cordon bekannt zu machen ist;

Die vom Regimente oder vom General-Commando wider einen Verbrecher verfügte Strafe ist von dem betreffenden Inspectorate, und besonders in jenen Fällen, wenn Leute von dem Cordon mit Schwärzern Einverständnis unterhalten hätten, allenthalben dem Cordon zur Warnung für die übrigen bekannt zu machen.

§. 12095.

Wann die Acten dem General-Commando vor Kundmachung und Vollziehung der Sentenz zur Ratification einzusenden sind;

In Criminal-Sachen müssen die abgeführten Acten, falls die Verbrecher zu einem Regimente gehören, oder wenn der Sentenz auf die Todesstrafe oder Schanzarbeit ausfällt, oder wenn die Sache einen Officier betrifft, vor Kundmachung und Vollziehung der Sentenz an das General-Commando eingesendet werden, wo das Urtheil ratificirt oder die Acten nach Umständen an das Appellations-Gericht der Armee eingesendet werden.

§. 12096.

Wie geringere Vergehen zu bestrafen sind, und was dabei zu beobachten ist;

Geringere Vergehen hingegen können ohne vorläufige Anzeige bey dem General-Commando nach Ratification des Urtheiles von dem Regiments-Commandanten, jedoch mit Rücksicht auf die allenfals bey dem zu Bestrafenden vorhandenen Leibesgebrehen, und zwar dergestalt abgethan werden, daß bey solchen Leuten niemahls auf Leibesstrafen, sondern etwa auf einen Arrest bey Wasser und Brot erkannt werde, in welchem Falle die Vöhrung

für den Epitals-Fond einzubringen ist. In Civil-Sachen steht der Cordon unter dem im Lande aufgestellten Judicium delegatum militare mixtum.

§. 12097.

Der Cordons-Mannschaft wird nicht gestattet, ein Gewerbe oder ein Handwerk, viel weniger aber einen Handel zu treiben; eben so ist auch den Weibern, wenn sie sich bey ihren Männern aufhalten, der sonst den Soldatenweibern erlaubte Handel verboten, in dem die Mannschaft Meilen weit aus einander an der Gränze verlegt ist, mithin jede Handlung, welche von der Mannschaft getrieben wird, immer für die Befälle gefährlich werden, und in einen Schleichhandel ausarten könnte.

warum Cordonisten und ihren Weibern nicht zu gestattet ist, ein Gewerbe, Handwerk oder einen Handel zu treiben;

§. 12098.

Von einer jeden Contrebande, welche eingebracht wird, es mag ein Denunciant vorhanden seyn, oder nicht, hat der einbringende Cordonist durch den bey dem Inspectorate stehenden Officier, welcher zu diesem Ende den von dem Zollamte über das Eingebachte ausgestellten Schein erhalten muß, das ausgemessene Apprehendenten-Drittel zu bekommen, welches dieser Officier von jedem Comisso, sobald die Notion der Bancal-Administration hierüber einkauft, und die patentmäßige Zeit verstrichen ist, gegen seine (des Officiers) Quittung, dann gegen Ausfolgung des von dem Amte der Mannschaft ausgestellten Scheines empfangen kann, und welches, wenn mehrere Cordonisten die Contrebande aufgebracht haben, unter dieselben zu vertheilen ist.

von welcher Contrebande und auf welche Art die Cordons-Mannschaft das Apprehendenten-Drittel zu erhalten hat;

§. 12099.

Der Denunciant einer Contrebande jederzeit geheim zu halten; jedoch kann derselbe auf Verlangen dem Inspectorate in einem sigillirten Umschlage benennet werden.

der Name eines Denuncianten ist geheim zu halten, und wie derselbe auf Verlangen dem Inspectorate zu benennen ist;

§. 12100.

Für einen eingebrachten Deserteur werden der Cordons-Mannschaft 8 fl. W. W., und für einen Provincial-Emigranten der Betrag verabfolget, welcher von Zeit zu Zeit bestimmt werden wird.

was die Cordons-Mannschaft für einen eingebrachten Deserteur oder Emigranten zu erhalten hat.
Hth. am 8. Apr. 80.
" " 25. Nov. 807.
" " 31. März 808.

§. 12101.

Ueber alle Contrebande, Deserteur und Provincial-Emigranten, welche eingebracht werden, dann über die der Cordons-Mannschaft dafür verabfolgten Douceurs, ist von dem bey einem jeden Inspectorate befindlichen Militär-Officier ein eigenes Protocoll (nach dem beygedruckten Formulare C.) zu halten und das Totale hiervon mit Ende Octobers eines jeden Jahres an das General-Commando einzusenden, um hieraus die Verwendung des Cordons entnehmen zu können.

Welches Protocoll ein bey dem Inspectorate stehender Officier zu führen hat;

C.

§. 12102.

Im Falle die Cordons-Mannschaft mit dem von der Bancal-Administration, welcher allein die erste Notion zusteht, ausgesprochenen Apprehendenten-Antheil nicht zufrieden wäre, und sich dabey übervortheilt glaubte, und der an der Seite des Inspectorats-Amtes stehende Officier den vorkommenden Anstand nicht erläutern und abthun könnte, so ist hierüber die Revision durch den Kammer-Procurator mittelst des General-Commando's des betreffenden Landes einzuleiten.

wie sich zu benehmen ist, wenn die Cordons-Mannschaft mit dem von der Bancal-Administration ausgesprochenen Apprehendenten-Antheile nicht zufrieden wäre, und sich dabey übervortheilt glaubt;

§. 12103.

Weil die Unter-Officiere des Cordons nicht so leicht auf die ordentlichen Streifungen ausgehen können, sondern vorzüglich nur auf die Dienstschuldigkeit der untergebenen Mannschaft genau und unausgesetzt sehen müssen, mithin denselben nach Maß ihrer Verwendung sehr selten von dem Apprehendenten-Drittel einer Contrebande etwas zukommen würde, so sind denjenigen Unter-Officieren, welche ihre Untergebenen in guter Ordnung, Parition und Disciplin halten, von allen jenen Contrebanden, welche die ihnen zugetheilte Cordons-Mannschaft einbringt, von jedem Gulden, der über den Contrebanden-Antheil dem Aerarium zukommt, sechs Kreuzer zu verabfolgen, und unter sie zu vertheilen.

welche Unter-Officiere 6 Kr. von jedem Gulden, der über den Contrebanden-Antheil dem Aerarium zukommt, zu erhalten haben;

was der Gränz-Cordon hinsichtlich der Deserteur zu beobachten hat.

Hth. am 8. Apr. 780.

» » 25. Nov. 807.

Was die Cordons-Mannschaft in jenen Fällen, wo der Verkehr zwischen dies- und jenseitigen Unterthanen unvermeidlich ist, zu beobachten hat.

Hth. am 8. Apr. 780.

» » 25. Nov. 807.

» » 1. Oct. 811. G 5348.

Wie die Cordons-Mannschaft die an der Gränze ankommenden Fremden zu behandeln hat:

was die Cordons-Mannschaft zu beobachten hat, wenn Fremde an der Gränze ankommen, welchen der Eintritt in die k. k. Erblande gestattet werden kann;

was die Cordons-Mannschaft hinsichtlich des von den Landes- und Polizey-Stellen über die Gränze geschobenen Gesindels und anderer unnützer und verdächtiger in's Land eindringen wollender Leute zu beobachten hat.

Hth. am 8. Apr. 780.

» » 25. Nov. 807.

» » 23. Feb. 817. G 919.

Wie Steckbriefe oder Personal-Beschreibungen den Cordons-Districten mitzutheilen sind.

Hth. am 8. Apr. 780.

» » 25. Nov. 807.

§. 12104.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Gränz-Cordon auf die Deserteur zu richten. Die bey denselben aufgebrauchten Deserteur sind mit einem Species facti über die Umstände ihrer Einbringung an das nächst gelegene Militär zur weiteren Instradierung abzuliefern.

§. 12105.

In jenen Fällen, wo an den Gränzen der Verkehr zwischen dies- und jenseitigen Unterthanen beynah unvermeidlich ist, und gemeiniglich diejenigen, welche zu emigriren den Vorsatz haben, sich für Leute aus den nächst gelegenen Ortschaften ausgeben, haben die Cordonisten überhaupt die diesseitigen Unterthanen ohne neu ausgefertigte grundobrigkeitliche Pässe nicht über die Gränze zu lassen, sondern alle jene, die mit alten oder gar keinen Pässen versehen sind, anzuhalten, und an die nächste politische Obrigkeit gegen Schein abzuliefern, wohin auch alle Diebe, Räuber, verdächtige, bettelnde und andere müßig herumstreifende Leute, welche bey dem Cordon angehalten werden, abzugeben sind, und woher die Cordons-Mannschaft seiner Zeit, so viel es die eingebrachten Emigranten betrifft, gegen Auswechslung des Scheines die Emigranten-Taglia zu erhalten hat.

§. 12106.

Die Cordons-Mannschaft hat die auf der Gränze ankommenden Fremden, sowohl Civil- als Militär-Personen, mit Anstand und Bescheidenheit zu behandeln, dieselben zu dem nächsten, des Lesens kundigen Unter-Officiere zur Untersuchung der Pässe zu bringen, und wenn der Unter-Officier den Paß verdächtig findet, sie zu seinem Districts-Commandanten zu führen, welcher sie, falls sie sich nicht gehörig ausweisen können, alsogleich über die Gränze zurück zu weisen, im Gegentheile aber an die nächste politische Obrigkeit zu instradiren hat.

§. 12107.

Wenn Fremde an der Gränze ankommen, denen der Eintritt in die k. k. Erblande gestattet werden kann, so hat die Cordons-Mannschaft jedem Vorwande vorzubeugen, welchen dergleichen Leute allenfalls vorgeben könnten, um sich an der Gränze eine Zeit aufzuhalten; daher haben sie denselben die Versicherung zu geben, daß ihnen dasjenige, was sie vielleicht an der Gränze erwarten, mittelst der politischen Obrigkeit übermacht werden wird, weßwegen nach Erforderniß der Umstände auch mit dem Politicum von Zeit zu Zeit das nöthige Einvernehmen gepflogen werden muß. Kommen Deserteur von auswärtigen Mächten in das Land, so sind diese an das Militär, und in dessen Ermangelung an die nächste politische Obrigkeit zu begleiten.

§. 12108.

Die Cordons-Mannschaft hat vorzüglich darauf zu sehen, daß das von den Landes- und Polizey-Stellen über die Gränze geschobene Gesindel, oder andere lediglich zum Betteln aufgelegte Leute, Juden und deren Familien, welche über die Gränze in das Land eindringen wollen, gleich auf der Stelle zurück gewiesen werden; sollten sich aber ungeachtet aller Vorsicht solche Leute, dergleichen Räuber, Diebe oder anderes schlechtes Gesindel über die Gränze schleichen, so ist alsogleich eine so viel möglich genaue Beschreibung über dieselben zu verfassen, welche von einem Cordons-District zum anderen ungesäumt mitzutheilen ist, damit dergleichen Leute, wenn sie sich wo sehen lassen, kennbar und handfest gemacht, an die nächste Civil-Behörde übergeben werden können.

§. 12109.

Wenn Steckbriefe oder Personal-Beschreibungen wegen entwichener Personen an den commandirenden Stabs-Officiere des Cordons, oder, um Zeit zu gewinnen, an die bey den Inspectoraten stehenden Militär-Officiere einlangen, so sind solche den auf den Hauptstraßen verlegten Cordonisten ohne Verzug hinaus zu geben, und von diesen alsogleich rechts und links den Cordons-Districten mitzutheilen, damit die Mannschaft sogleich auf guter Huth zu seyn in den Stand gesetzt werde.

§. 12110.

Der Gränz-Cordons-Commandant bereiset alle drey Monathe den ganzen Cordon; der Compagnie-Commandant alle zwey Monathe seine Compagnie; und der Officier alle Monathe seine an ihn gewiesenen Stationen; jedoch immer unvorgesehen, und zu verschiedenen Zeiten, damit der Unter-Officier und der gemeine Mann stets in der Aufmerksamkeit und in der genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten erhalten werden, und nie wissen, wann der Vorgesetzte kommt.

Visitation der Cordons-Stationen;

§. 12111.

Der Hauptmann, wie der Officier, hat bey der Visitation zu untersuchen, ob die Monturs-, Lederwerks- und Rüstungsforten in vollkommen gutem Zustande seyen ob die Montours-Stücke gestickt und rein gehalten werden; ob der Mann mit seiner complectten Montur versehen sey; ob der Mantel, als das kostspieligste Monturs-Stück, nur zu solchen Zeiten getragen werde, wo dieser zu tragen erlaubt ist; ob der Mann gut und nach der Vorschrift adjustirt sey; ob das Feuer- und Seitengewehr im brauchbaren Zustande und gepuht sey, damit solches nicht vor der Zeit zu Grunde gehe; ob die zwey vorräthigen Steine in Wley gefüttert, der Kugelzieher ganz sey, und auf den Ladstock passe. Eben so sind auch die Patronen zu untersuchen, ob sie brauchbar, und ob das Pulver und einige kalibermäßige Kugeln in der Hülse seyen; ob die Mannschaft ihr Tractament, ihr Brot oder Brotgeld, ihren Vinito-Rauchtabak nebst den ausgemessenen Reparations-Spesen richtig und zur rechten Zeit erhalte; wie die Mannschaft lebe, ob sie in Menage oder mit dem Landmanne esse, und was sie täglich bezahle; wie die Liegerstätte des Mannes beschaffen sey; ob die Mannschaft Schulden habe, überhaupt welchen Lebenswandel sie führe.

aufwas von dem Hauptmanne und Officiere bey der Cordons-Visitation vorzüglich zu sehen ist;

§. 12112.

Der Officier, so wie der Compagnie-Commandant, erstattet nach einer jeden Bereisung seine Relation über den Untersuchungsbesund, und zeigt darin alle vorgefundenen Gebrechen, nebst der hierüber getroffenen Abhülfe, an.

wie die Erstattung der Visitations-Relation zu geschehen hat;

Diese Relation schickt der Officier seinem Compagnie-Commandanten ein, der dann nach Befund das Weitere darüber veranlaßt, und bey Einsendung dieser Relation an den Cordons-Commandanten dasjenige beyfüget, was er wegen der vorgekommenen Gebrechen oder Beschwerden eingeleitet hat.

Eben so hat auch der Compagnie-Commandant bey seiner Bereisung die Relation an den Cordons-Commandanten einzusenden, worüber derselbe dasjenige veranlaßt, was er des Dienstes wegen für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Hauptmann oder der Officier diese Relation nicht erstattet, so ist die Vorspann zur Aufrechnung nicht geeignet, welche die Cordons-Rechnungs-Kanzelley den betreffenden Individuen zur Schuld wider anzuschreiben hat.

§. 12113.

Wenn der Cordons-Commandant den Cordon bereiset, so hat er darauf zu sehen, ob der Dienst befördert wird; ob die gegenwärtigen Vorschriften in allen ihren Theilen beobachtet werden, ob die in den Relationen der Officiere gerügten Gebrechen gehoben sind, und ob seine Befehle genau befolget werden. Auf das Eine, wie auf das Andere, muß mit Strenge und Beharrlichkeit gehalten werden. Kommen Beschwerden vor, die sich durch Einverständnis mit den Inspectoraten heben lassen, so hat sich das Cordons-Commando gleich an dieselben zu verwenden, und ist eine höhere Unterstützung nothwendig, so ist die Anzeige an das General-Commando darüber zu erstatten.

was der Cordons-Commandant bey der Bereisung des Cordons zu berücksichtigen hat. Hftb. am 24. Dec. 807. D 4997. " " 12. März 808. D 561.

§. 12114.

Wer der Cordons = Mannschafft die bestehenden Vorschriften erneuert zu erklären hat, und was derselben dabei schärfstens anzubefehlen ist;

Von den vorgesezten Stabs-, Ober- und Unter-Officieren muß der Cordons = Mannschafft, wie bereits oben angeführt wurde, ihre Obliegenheit von Zeit zu Zeit erneuert erklärt, und gegenwärtig gehalten werden; ins Besondere aber ist derselben stets auf das schärfste anzubefehlen, sich aller Ausschweifungen, wie z. B. des übermäßigen Trinkens, nächtlichen Auslaufens, des Schuldenmachens, und des Umganges mit liederlichen Weibspersonen strengstens zu enthalten; die Parteyen auf keine Weise zu kränken, auch von denselben nie etwas weder an Geld, noch an Geldeswerth, unter was immer für einem Vorwande an- oder abzunehmen; denn der Militär = Cordonist muß sich durch sein sittliches Betragen Achtung bey dem Landmanne verschaffen, damit keiner der mindesten Plackerey, vielweniger aber eines heimlichen Einverständnisses mit den Schwärzern beschuldigt werden kann, widrigen Falls derjenige Cordonist, welcher sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, als Meineidiger nach den Gesetzen bestrafet werden wird.

§. 12115.

wie sich die Stabs-, Ober- und Unter-Officiere in ihrem Betragen und in ihren Handlungen zu benehmen haben;

Die Stabs-, Ober- und Unter-Officiere haben ihren Untergebenen in ihrem Betragen und in ihren Handlungen jederzeit mit guten Beyspielen vorzugehen, auch strenge darauf zu sehen, daß sich dieselben eines lobwürdigen Lebenswandels besleißigen, und besonders bey allen Gelegenheiten ihre Dienstesplichten auf das genaueste erfüllen; daher gehört es zur besondern Pflicht des Commandanten, unausgesetzt dafür besorgt zu seyn, daß Officiere und Mannschafft bey vorschriftswidrigem Benehmen mit ihren physischen und moralischen Gebrechen dem General-Commando zur Entfernung vom Cordons = Dienste angezeigt werden.

§. 12116.

unter wessen Fertigung die Conduite = Liste einzusenden ist. Hth. am 8. Apr. 780. „ „ 25. Nov. 807.

Uebrigens ist mit Ende eines jeden Militär = Jahres von dem commandirenden Stabs-Officiere und unter dessen Fertigung die Conduite = Liste über die bey dem Cordon stehenden Officiere, welche ihm untergeordnet sind, so wie es von den Regimentern zu geschehen pflegt, an den Hofkriegsrath einzusenden.

Formular A.

H a n d b ü c h l i n,
welches der Unter-Officier auf dem Cordon zu führen hat.

N a m e n der Cordonisten.	M o n a t h u n d T a g	A n m e r k u n g d e r P a t r o u i l l e n.	S o n s t i g e A n m e r k u n g.
Gemeine N. N.	den 4. May.	Haben Patrouillen von N. N. gegen N. N. Grund, und links gegen N. N.	Nichts Neues.
» » »	» 5. »	Nähmliche Patrouillen.	Nichts.
und » » »	» 6. »	Sind an die galizische Gränze gezogen worden.	Haben eine Contrebande von Tischzeug und anderen schlesischen Waaren eingebracht, und an die Gränz = zollämtern eingeliefert.
	» 7. »	Die obige Patrouille richtig gegangen.	Gemeinen N. N. in das Spital zu N. abgeschickt.
	» 8. »	Obige Patrouille.	Gemeinen N. N. und N. N. haben einen Deserteur vom N. N. Regimente angehalten, auch die Taglia empfangen.
	» 9. »	Die nähmliche Patrouille.	Haben eine Truppe Juden aus Schlesien zurück gewiesen.

Formular B.

Achttägiger Rapport vom Cordons-Posten N. N. Unter-Officier N. N.

Stand vom letzten Rapporte.		Zuwachs.	Abgang.	Haben die Patrouillen.	Haben an Contrebande eingebracht.	Deserteure.	Emigranten.	Empfangen die Taglia.
1te Compagnie.	Gemeiner	1.	8.	von N bis N. rechts und links von N. bis N.		1 Gemeiner vom N. N.		8 fl. bar.

D o c i r u n g.

N. N., Gemeiner, gestorben; an dessen Platz angekommen. N. N.	
---	--

Sign. N.

N. N., Corporal.

Formular C.

E i n g a b e,

was von der unter meinem Commando stehenden Cordons-Mannschaft vom 1. November bis letzten October 18 . . an Contrebande, Deserteuren und Emigranten eingebracht, und wie viel an Dritteln und Taglia der Mannschaft, so fort auch von dem Aerarium 10 Procenten den Unter-Officieren zugegangen sind.

Nummer der Posten.	An Contrebande.	Deserteure.	Emigranten.	Unter-Officiers-Douceurs zu 10 Procenten.	Zusammen.		Sonstige Anmerkung.
					fl.	kr.	

IV. Abschnitt.

Von der Polizey = Wache.

§. 12117.

Bestimmung der Polizey = Wache.

Stth. am 2. März 776.
 „ „ 4. Apr. 786. G. 865.
 „ „ 7. Aug. 791.

Die Polizey = Wache ist wegen der öffentlichen und persönlichen Sicherheit der Städte und jedes einzelnen Individuums aufgestellt, und hat immerwährend zu wachen, daher das Avarium und jede Person im Besitze ihres Eigenthums zu beschützen, auf Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit jederzeit zu sehen, und besonders auf schlechte und verdächtige Leute, herrenloses und müßiges Gesindel und Landstreicher alle mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden, um dieselben, wenn sie Verdacht erregen, oder bey gesetzwidrigem Benehmen, den Gerichten zu überliefern.

§. 12118.

Welche Leute zu derselben zu transferiren sind, und was die Regiments = Commandanten dabey zu beobachten haben.

Stth. am 28. Jun. 777. D. 1747.
 „ „ 21. Aug. 784.
 „ „ 7. Aug. 791. G. 8510.
 „ „ 23. Aug. 799.

Aus diesem Grunde soll die Polizey = Wache so viel als möglich aus braven, rechtlichen und gut conduirten Leuten zusammen gesetzt seyn, auf deren Redlichkeit, Treue und Zuverlässigkeit man in allen Fällen und bey jeder Gelegenheit rechnen kann; daher von den Regimentern zu diesem Dienste nur solche halbinvalide Inländer oder durch 15 Jahre gediente, capitulirte und verdienstliche Ausländer übersezt werden, welche selbst dahin verlangen, nicht zu alt und zu gebrechlich, gut zu Fuß, von guter Conduite, so viel als möglich unverheirathet, der deutschen Sprache, und wenigstens zum Theile des Lesens und Schreibens kundig sind; keinesweges aber unruhige Köpfe, oder dem Trunke ergebene, oder sonst übel gestittete Leute; weßhalb die Regiments = Commandanten die Leute vor ihrer Uebersezung zur Polizey = Wache mit einer von dem Compagnie = Commandanten unter Aufsichtung auf Ehre und Pflicht gefertigten Conduite = Liste zur Prüfung abzuschicken, und die Transferirung erst dann einzuleiten haben, wenn sie vom Polizey = Wache = Commandanten dazu für angemessen befunden werden, wo sodann den Regimentern der Tag zu ihrer Uebersezung durch das General = Commando bekannt gegeben wird.

§. 12119.

In welchem Falle Leute, die auf ihre Entlassung Anspruch haben, zu der Polizey = Wache transferirt werden können.

Stth. am 8. Jan. 803. D. 54.

Sollte der Fall eintreten, daß zum Polizey = Wachdienste nicht genug taugliche Halb = Invaliden vorhanden wären, so können auch solche diensttaugliche Leute auf ihr Verlangen dahin gegeben werden, welche auf ihre Entlassung Anspruch haben, und sich zum Regimente nicht reengagiren wollen.

§. 12120.

Die von den Regimentern zur Polizey = Wache übersezten Leute haben keinen Eid abzulegen;

Die von den Regimentern zur Polizey = Wache übersezten Leute haben keinen Eid abzulegen, und werden auch nicht gemustert.

§. 12121.

wie jene Personen zu behandeln sind, welche der Polizey = Wache bey Befolgung ihrer Dienstobliegenheiten Hindernisse in den Weg legen;

Die Polizey = Wache = Mannschaft darf in ihren Verrichtungen von niemanden gehindert, noch derselben mit Verachtung begegnet werden; widrigen Falls alle jene Personen, welche sich unterfangen, der Polizey = Wache in was immer für einer Verrichtung ein Hinderniß in den Weg zu legen, ohne Ansehen des Standes und Ranges zu verhaften, und nach Umständen zu bestrafen sind.

§. 12122.

wie jene zu behandeln sind, welche der Polizey = Wache eintreten in Verhaft Genommenen zu entreißen suchen;

Wer der Polizey = Wache einen in Verhaft Genommenen zu entreißen sucht, mithin sie in der Vollstreckung ihrer Pflicht hindern wollte, ist nach Verschiedenheit des Standes schärfstens zu bestrafen.

§. 12123.

wie die Polizey = Wache sich zu benehmen hat, wenn jemand versuchen sollte, sie zu bestechen;

Als eine der Wache zugefügte Real = Beleidigung ist anzusehen und zu bestrafen, wenn jemand versuchen sollte, dieselbe zu bestechen, das ist: ihr etwas zu geben, oder auch nur das mindeste Geschenk in der Absicht anzubieten, um sie in ihren Dienstverrichtungen von der vorgeschriebenen Schuldigkeit abzuführen; daher hat die Polizey = Mannschaft solche Personen jederzeit ihren Vorgesetzten alsogleich anzuzeigen.

§. 12124.

Im Falle aber jemand in dem Betragen der Polizey-Mannschaft etwas Ungebührliches wahrnehmen sollte, oder von derselben mißhandelt würde, so hat er einen solchen Mann, mittelst der auf der Patronatsche befindlichen Nummer der Ober-Polizey-Direction zur gehörigen Bestrafung anzuzeigen.

was jene zu beobachten haben, welche in dem Betragen der Polizey-Mannschaft etwas Ungebührliches wahrnehmen, oder von derselben mißhandelt werden.
Hsth. am 2. März 776.

§. 12125.

Das Avancement findet in der Wache nur bey vorzüglich ausgezeichneten Individuen Statt, und wird bey der Mannschaft vom Feldwebel an, auf Vorschlag des Wache-Commando's, mit Einverständnis der Polizey-Ober-Direction von der Polizey-Hofstelle bewilliget.

Wann ein Avancement bey der Polizey-Wache Statt findet;

§. 12126.

Das Avancement der Ober-Officiere wird durch die Polizey-Hofstelle bey dem Hofkriegsrathe eingeleitet, so wie die Uebersekung eines Officiers zur Wache auf Verlangen der Polizey-Hofstelle durch den Hofkriegsrath veranlaßt wird.

Durch wen das Avancement der Ober-Officiere zu geschehen hat.
Hsth. am 21. Apr. 773.

§. 12127.

Die Officiere und Mannschaft der Polizey-Wache erhalten ihre Gage und Löhnung aus dem Polizey-Fonde, aus welchem auch alle Bedürfnisse an Naturalien, Service, Remontierung, Montur und Rüstung zu bestreiten sind. Das Brot und die Fourage werden wöchentlich auf kriegscommissariatisch coramisirte Quittungen entweder aus dem Militär-Verpflegsamte oder von jenen Subarrendatoren empfangen, von welchen die Garnison die Naturalien erhält. Die Vergütung dafür wird alle Viertel-Jahre nach den bestimmten Preisen aus dem Polizey-Fonde geleistet. Das zur Montur Nöthige wird im Licitations-Wege durch bürgerliche Handelsteute geliefert, die Montur selbst aber durch den bürgerlichen Wachsneider verfertigt.

Woher die Gage, Löhnung und alle übrigen Bedürfnisse der Polizey-Wache zu bestreiten sind.
Hsth. am 18. März 769.

Die Rüstungsforten werden größtentheils aus der Monturs-Deconomie-Haupt-Commission, gegen gleich bare Bezahlung aus dem Polizey-Fonde, angeschafft. Mit Feuer-gewehren wird die Wache vom Stadt-Magistrate versehen.

§. 12128.

Wenn ein zur Polizey-Wache abgegebener Halb-Invalide zu diesem Dienste nicht geeignet seyn sollte, so ist derselbe seinem Regimente zurück zu schicken, oder zu einem Garnisons-Bataillon, oder wo er sonst unter strenger Aufsicht stehet, zu transferiren.

Wohin ein zur Polizey-Wache abgegebener Halb-Invalide, welcher zu diesem Dienste nicht geeignet ist, transferirt wird.
Hsth. am 11. Aug. 787. G 418.
" " 23. Aug. 799.

§. 12129.

Der Commandant der Militär-Polizey-Wache kann einen Mann, welcher auf dem ihm angewiesenen Posten etwas vernachlässiget, mit Arrest, oder mit einer anderen dem Arreste gleichkommenden Strafe belegen.

Wie der Commandant geringe Vergehen zu bestrafen hat;

§. 12130.

Wenn sich ein Mann aber eines solchen Vergehens schuldig macht, welches eine Züchtigung mit Stockstreichen oder eine schärfere Strafe nach sich ziehet, so hat die Untersuchung und Erkennung der Strafe durch eine Militär-Commission zu geschehen, die aus einem pensionirten Major als Präses, einem politischen Rathe und aus dem bey dem General-Commando angestellten Garnisons-Auditor zu bestehen hat.

was bey Vergehen, welche eine Züchtigung mit Stockstreichen nach sich ziehen, zu beobachten ist;

§. 12131.

In jenen Fällen, wo sich ein Mann von der Polizey-Wache eines Criminal-Verbrechens schuldig macht, ist derselbe den betreffenden Militär-Behörden anzuzeigen, der Mann muß aber allso gleich in das Militär-Stabs-Stockhaus abgegeben werden.

wie ein Mann von der Polizey-Wache zu behandeln ist, welcher ein Criminal-Verbrechen begeht.
Hsth. am 16. Feb. 789. G 154.
" " 22. Apr. 789. F 422.
" " 23. Aug. 799.

§. 12132.

Wenn ein Mann von der Polizey-Wache desertirt, so ist ebenfalls an die betreffenden Militär-Behörden die Anzeige zu erstatten, und bey seiner Einbringung ist derselbe in das Militär-Stabs-Stockhaus abzugeben.

Wie eingebrachte Deserteurere zu behandeln sind.
Hsth. am 21. Apr. 773.

§. 12133.

Wie der bey der Polizey-
Wache sich ergebende Abgang
zu ersetzen ist.
Hsth. am 3. Jan. 803. D 54.

Wenn sich bey der Polizey-Wache ein Abgang an Mannschaft ergibt, so hat das Wach-Commando deshalb die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, welches sodann die Ergänzung nach Maß des Abganges einleitet.

§. 12134.

Beurlaubung der Polizey-
Mannschaft;

Die Beurlaubung auf längere Zeit bey der Polizey-Wache kann nur in besonderen Fällen, und dann bloß von der Polizey-Hofstelle bewilliget werden.

§. 12135.

wie die Real-Invaliden von
der Polizey-Wache zu ver-
sorgen sind;

Wenn ein Officier von dem Superarbitrium als Real-Invalid anerkannt wird, so tritt derselbe in die Militär-Pension; die Mannschaft aber ist zur Versorgung in die Invaliden-Häuser abzugeben, wo jeder Mann in die Gebühr jener Charge zu setzen ist, welche er bey dem Regimente bekleidet hat.

§. 12136.

woher ein bey der Polizey-
Wache Avancirter und in die
Invaliden-Versorgung über-
gehdener das Superplus zu er-
halten hat.
Hsth. am 21. Apr. 773.

Wird ein bey der Polizey-Wache avancirter Unter-Officier in das Militär-Invaliden-Haus abgegeben, so erhält derselbe das Superplus auf seine bey der Polizey-Wache bekleidete Charge extraordinär von Monath zu Monath aus dem Polizey-Fonde.

V. Abschnitt.

Von den Gränz-Sicherheitsanstalten.

§. 12137.

Worauf die Sicherheit in
der Gränze beruhet.
Hsth. am 17. Nov. 805. B 2938.
" » 17. Aug. 811. B 2577
und 2578.

Die Sicherheit jedes einzelnen Individuums und ihres Eigenthumes in der Gränze beruhet hauptsächlich auf der gegenseitigen Wachsamkeit und augenblicklichen Hülfe der Gränzer selbst, und auf den in den Dörfern aufgestellten Tag- und Nachtwachen.

§. 12138.

Welche Mittel der Staats-
verwaltung zur Verhinderung
der Verbrechen zu Gebote
stehen;

Der Staatsverwaltung stehen zur Verhinderung der Verbrechen überhaupt, und also auch des Raubes und des Diebstahles, zweyerley Mittel zu Gebote, directe und indirecte. Die ersten beschränken sich einzig und allein auf die Strafgesetzgebung. Da die über die genannten Verbrechen bestehenden Criminal-Gesetze ihrem Zwecke vollkommen angemessen sind, und zur Sicherheit der bürgerlichen Freyheit an und für sich keiner Verschärfung bedürfen, der Erfahrung nach aber dennoch unzulänglich scheinen, so liegt die Schuld einzig und allein nur an den Gerichten, welche die Gesetze nicht nach ihrer vollen Strenge anwenden.

§. 12139.

Obliegenheiten der Richter
in der Gränze;

Sämmtliche Richter in der Militär-Gränze müssen daher die Strafgesetze über Raub und Diebstähle, wozu besonders alle Feld-, Vieh- und Bienenkorb-Diebstähle zu rechnen sind, jedes Mal nach ihrer Schärfe und bey auffallender Bösartigkeit oder Gefährlichkeit nach dem höchsten Grade der darin ausgesprochenen Strafen in Anwendung bringen.

§. 12140.

wie die Gerichte in der
Gränze die Untersuchungen
über Verbrechen abzuführen
haben;

Um aber diesen Gesetzen noch mehr Nachdruck zu verschaffen, haben die Gerichte die Untersuchungen über die Verbrechen des Raubes und des Diebstahles, wenn nicht in Hinsicht des ersteren ohnehin das in den Gesetzen verordnete standrechtliche Verfahren eintreten kann, stets so schnell, als es immer die Umstände des Verbrechens selbst, und die sonstigen dringenden Geschäfte gestatten, abzuführen.

§. 12141.

wie durch indirecte Mittel
den Verbrechen entgegen zu
wirken ist;

Von weit größerem Umfange, und zum Theil auch wirksamer, sind die indirecten Mittel; durch welche der Staat den Verbrechen entgegen wirken kann.

Das Kräftigste unter allen ist die Beförderung der Sittlichkeit und der Cultur von der Kanzel herab.

In der Schule muß dem Gränzer hohe Achtung vor fremden Eigenthume eingeprägt, Liebe zum Fleiße und zur Sparsamkeit eingeßößt, und ihm begreiflich gemacht werden, daß alle Neue, alles Fasten und Bethen, so wie jedes Opfer unfähig sey, die Schuld seines Verbrechens aufzuheben, so lange er nicht dem Beschädigten den zugesügten Schaden zu ersetzen bemüht ist, und es sind nicht nur die Schulvorsteher strenge anzuweisen, dem öffentlichen Unterrichte diese Tendenz zu geben, sondern auch die Bischöfe der betreffenden Diöcesen aller Religionen nachdrücklichst zu ersuchen, die Geistlichkeit in der Gränze anzuleiten, ihren Einfluß auf das Volk ganz vorzüglich zur Ausbreitung jener echten Religions-Grundsätze möglichst zu benützen.

§. 12142.

Diese Einleitungen werden immer, obgleich sicher, nur langsam wirken, besonders so lange des mangelnden Fonds wegen nicht mehr für die Ausbildung des griechischen Clerus und des Unterrichts-Personals gesorget werden kann; daher bleiben noch andere Verfügungen nothwendig, welche mit jenen vereint schneller zum Ziele führen.

warum noch andere Verfügungen nothwendig sind.
Stkth. am 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.

§. 12143.

Vor allen sollen jene Knaben, die entweder keine Talente besitzen, oder keine Lust zum Lernen zeigen, von dem Besuche der Schulen ausgeschlossen werden.

Was hinsichtlich der Gränzknaben in der Schule zu beobachten ist;

§. 12144.

Jene Knaben, die sich einer Profession widmen wollen, sind nach den Gränz-Grundsätzen zu behandeln, so fort nur diejenigen davon auszuschließen, denen ein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

wie jene Gränzknaben zu behandeln sind, welche sich einer Profession widmen wollen;

§. 12145.

Jeder Hauswirth, welcher eine ihm anvertraute Waise vernachlässiget, oder einem arbeitsfähigen Manne im Hause nicht hinlängliche Nahrung reicht, oder einen Knaben ohne höhere Erlaubniß in den Provincial-Bezirk abgeschickt hat, ist ernstlich zu bestrafen, und bey wiederholten derley Vergehen seiner Hausvatersstelle zu entsetzen.

wie jene Hauswirthe zu behandeln sind, welche sich Vernachlässigungen gegen die ihnen anvertrauten Waisen zu Schulden kommen lassen.
Stkth. am 1. Aug. 812. B 2356.

§. 12146.

Alle Hausgenossen einer Gränz-Communion sind strenge zu verpflichten, die Abwesenheit eines ihrer Mitglieder, wenn nicht eine rechtliche Ursache davon bekannt ist, immer sogleich den Stations-Commandanten anzuzeigen, oder dem Compagnie-Commandanten alsogleich die Meldung zu erstatten, und dieser hat sodann den Abwesenden durch in dem Compagnie-Bezirk und in den benachbarten Districten auszusendende Umlaufschreiben gleich an der Stelle nachspüren zu lassen.

Obliegenheiten der Hausgenossen bey Abwesenheit eines ihrer Mitglieder;

§. 12147.

Jedes Gränzhaus hat alle in dasselbe zurück kehrenden Personen alsogleich dem nächsten Unter-Officiere bekannt zu machen, der niemanden den Aufenthalt zu gestatten hat, der sich nicht mit einem förmlichen, von dem betreffenden Stations-Commandanten anerkannten Passe seiner Obrigkeit auszuweisen vermag. Alle Personen, welche ohne Pässe betreten werden, sind einzuziehen, und an ihre Obrigkeit auszuliefern.

was die Gränzhäuser hinsichtlich der in dieselben zurück kehrenden Personen zu beobachten haben;

§. 12148.

Um mittellosen Gränzern unter dem Vorwande, daß sie in der Militär-Gränze nicht zu subsistiren vermögen, keinen Anlaß zur Desertion zu geben, sind derley Gränzer wohlhabenden, an arbeitsamen Personen Mangel leidenden Haus-Communionen als Knechte zuzutheilen, oder zur arabischen Arbeit gegen Bezahlung, statt jener, die ihre Arbeitsschuldigkeit reluiert haben, zu verwenden.

wie mittellose und

§. 12149.

Jener Gränzer, welcher Unlust zur Arbeit zeigt, Hang zum Herumvagiren hat, sich ohne Paß öfters aus der Compagnie-Nummer entfernt, oder desertirt, und dadurch zu erkennen gibt, daß er sich an militärische Ordnung nicht gewöhnen will, ist bey seiner Ein-

arbeitscheue oder sich der Desertion schuldig gemachte Gränzer zu behandeln sind.
Stkth. am 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.
» 1. Aug. 812. B 2356.

bringung, nach der überstandenen gefekmäßigen Strafe, auf eine bestimmte Zeit an ein Linien-Regiment oder nach Maßgabe seiner körperlichen Eigenschaften im politischen Wege zum Fuhrwesen abzugeben.

§. 12150.

Wie Räubereinfälle zu verhindern sind:

Die Räuber in der Militär-Gränze sind durch Wachsamkeit von ihren Unternehmungen abzuschrecken, daher ist in allen Dörfern, einverständlich mit dem Provinciale, Tag und Nacht eine Wache zu halten, welche alsogleich jeden Räubereinfall von Ort zu Ort kund zu machen hat.

§. 12151.

Die vertrauten Einwohner in der Militär-Gränze sind mit Waffen zu versehen, und wie sich überhaupt hinsichtlich der Sicherheit zu benehmen ist.

Alle vertrauten Einwohner in der Gränze sind mit Waffen zu versehen. — Keinem Unbekannten soll eine größere Quantität Victualien verkauft, noch einem Hirten mehr an Lebensmitteln mitgegeben werden, als er zu seiner Subsistenz unumgänglich benötiget. — Keinem Gränzer ist ohne Bewilligung des Dorfsältesten und ohne Bollete, worauf das Regiments-Siegel gedruckt ist, die Entfernung vom Hause zu gestatten. — Die Schiffe und Rähne sollen unter Aufsicht der Cordons-Mannschaft gehalten, und den Schiffern nicht gestattet werden, bey Tag oder bey Nacht einen Fremden zu überschiffen. — Zur Aufschaffung der Räuber sind vertraute Leute zu bedingen, und diese dahin zu vermögen, daß sie sich selbst den Räubern in so lange beyzugesehnen suchen, bis sie ihre Anschläge, Nahmen und Wohnorte ausgeforscht haben, weil es mehrere Beispiele bewähren, daß die Räubereyen meistens Theils von benachbarten Einwohnern ausgeübt zu werden pflegen, die jedes Mahl kaum eine halbe Nacht von ihren Haus-Familien entfernt bleiben, und bey dem ersten Räuber-Allarm die ersten an der Hand sind, um sich dem Anscheine nach zur Gegenwehre gebrauchen zu lassen, folglich auch durch die strengste Aufmerksamkeit nicht entdeckt werden können, wenn ihnen nicht allenfalls durch Kundschafter auf die Spur zu kommen möglich ist.

§. 12152.

Wie sich zu benehmen ist, wenn der Aufenthalt der Räuber bekannt wird:

Sobald der Aufenthalt der Räuber bekannt ist, muß die ganze Gegend von allen Seiten in möglichster Stille umringt, alle Zu- und Ausgänge besetzt, und alsdann mit voller Kraft auf die Räuber eingedrungen werden, zugleich müssen aber auch in sammtlichen benachbarten Bezirken die wirksamsten Anstalten bereit seyn, damit, falls die verfolgten Räuber, der angewendeten möglichsten Vorsicht ungeachtet, dennoch hier durchbrechen und entkommen sollten, sie dort, wohin sie ihre Zuflucht nehmen würden, auf neue Verfolger stoßen, und ihnen unmittelbar in die Hände gerathen müssen.

§. 12153.

Wie die Entdeckung der Räuber zu erleichtern ist. Hth. am 17. Nov. 805. B 2938.

Zur mehreren Gewisheit, die Räuber zu entdecken, welche öfters in-undurchdringlichen Wäldern, Gebüsch und Felsenschluchten verborgen liegen, müssen den bewaffneten Leuten Hunde beygegeben werden, die dabey die besten Dienste leisten.

§. 12154.

Was die Ober- und Unter-Officiere hinsichtlich der Wachsamkeit der Dörfer und der Sicherheitswachen zu beobachten haben. Hth. am 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.

Die Ober- und Unter-Officiere haben sich öfters von der Wachsamkeit des Dorfes und der Sicherheitswachen zu überzeugen, welche des Nachts alle Stunden laute Zeichen ihrer Wachsamkeit zu geben haben.

§. 12155.

Wie jene Familien und deren Häuser zu behandeln sind, welche Räubern oder Dieben reissentlich Unterstand gegeben haben. Hth. am 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.

Jedes Gränzhaus, welches gerichtlich überwiesen wird, Räubern oder Dieben reissentlich Unterstand gegeben zu haben, soll völlig abgerissen, rasirt, und die Familie, welche darin gewohnt hat, in eine andere Gränz-Provinz übersetzt werden; jedoch muß jeder solche Fall, wenn er erwiesen ist, vor der Rasirung des Hauses und der Deportirung der Familie dem Hofkriegsrathe angezeigt, und die Genehmigung angefordert werden. Ausgenommen hiervon sind die einzeln stehenden, vom Orte entlegenen Wirthshäuser, welche, wenn die Räuberverhehlung daselbst erwiesen ist, alsogleich niedergerissen werden können.

„ „ 1. Aug. 812. B 2356.

§. 12156.

Die Familie eines Räubers, welche nicht selbst zur Entdeckung desselben behülflich war, kann nur dann in eine entfernte Gegend übersiedelt werden, wenn sie überwiesen wird, daß sie zur Entdeckung des Räubers hätte beytragen können.

Wann die Familie eines Räubers, welche nicht zur Entdeckung desselben behülflich war, übersiedeln muß.
Stth. am 24. Dec. 808. B 5328.

§. 12157.

Keinem Gränzer ist zu gestatten, auf den Viehmärkten Vieh zu verkaufen, ohne von seinem Orts-Commando mit einem Passe, in welchem das zu verkaufende Vieh nach seinen Hauptmerk mahlen beschrieben ist, versehen zu seyn; ferner haben die Käufer und Verkäufer den Namen und Wohnort desjenigen, der von ihnen Vieh gekauft, oder solches an sie verkauft hat, jedes Mal bey dem Orts-Commando anzugeben, welches ein Protocol darüber führet. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist an dem Uebertreter scharf zu bestrafen.

Die den Gränzern der Kauf und Verkauf des Viebes auf den Märkten zu gestatten ist;

§. 12158.

Den Schaden, den ein Gränzhause durch Raub, Brandlegung oder Diebstahl leidet, haben diejenigen in der Gemeinde zu ersetzen, welche zu Folge gerichtlicher Erkenntnisse durch Nichterfüllung ihrer Vorsteherpflichten, durch Nachlässigkeit oder Unthätigkeit in Herbeyrufung oder Leistung der nöthigen Hülfe, oder sonst auf eine Art sich etwas zur Schuld kommen lassen.

wie die Entschädigung eines Gränzhäuses, das durch Brandlegung etc. leidet, zu geschehen hat.
Stth. am 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.

§. 12159.

In den Orten, wo Märkte gehalten werden, und in jenen Dörfern, durch welche Wallfahrten zu passieren pflegen, sind verlässliche Unter-Officiere aufzustellen, welche die Pässe der Passierenden zu untersuchen, und diejenigen, welche sich nicht ordentlich auszuweisen vermögen oder Gränznaben mit sich führen, sogleich unter Arrest in den Stabsort abzuliefern haben.

Was in jenen Orten, wo Märkte gehalten werden, oder Wallfahrten zu passieren pflegen, zu beobachten ist;

§. 12160.

Von jenen Gränzhäusern, bey welchen ein entwichener Gränzer wahrgenommen oder unterstützt wird, sind die Hausväter, und auch jene Gränzer, die den Aufenthalt eines solchen Flüchtlings entdecken, und nicht sogleich die Anzeige zur Arretirung machen, nach gerichtlichem Erkenntnisse eingreifend zu bestrafen.

wie jene Gränzer zu behandeln sind, welche einen Flüchtling verbergen, oder seinen allentfalls entdeckten Aufenthalt nicht anzeigen;

§. 12161.

Jenen Gränzern, die sich ohne Erlaubniß auswärts befinden, ist unter schwerer Verantwortung weder ein Tauf- noch ein Trauschein zu erfolgen; daher haben die General-Commanden mit den betreffenden Diöcesan-Bischöfen das Einvernehmen zu pflegen, damit durch diese auch die Gränz-Pfarrgeistlichkeit hiernach angewiesen werde.

welchem Gränzer kein Trau- noch Taufschein zu erfolgen ist;

§. 12162.

Kein Gränzer darf in dem Provinciale geduldet und angesiedelt werden, der nicht einen schriftlichen Entlassungsschein von seinem Regimente aufzuweisen hat.

welchen Gränzern der Aufenthalt und die Ansiedelung in dem Provinciale zu gestatten sind.
Stth. am 1. Aug. 812. B 2356.

§. 12163.

Das in der Gränze gewöhnliche Denuncianten-Douceur kann künftig nur solchen Gränzern erfolgt werden, welche Verbrecher aus einem anderen Orte mit Aufwand an Zeit und Mühe entdecken; diejenigen unter diesen aber, die vor Ausübung des Verbrechens um dasselbe wußten, dessen Vollziehung nicht hinderten, und auch davon nicht vorher die Anzeige machten, sollen, wenn sie dessen überwiesen werden, nicht nur als Theilnehmer bestraft, sondern auch zur Zurückbezahlung des doppelten Betrages (des Denuncianten-Douceurs) verhalten werden.

Welchen Gränzern das Denuncianten-Douceur zu erfolgen ist.
Stth. am 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.

§. 12164.

Die Taglia für eingebrachte Räuber wird hiermit auf folgende Art fest gesetzt: Für einen lebendig eingebrachten Räuber sind 100 Gulden, für einen todt gelieferten 50 Gulden W. W., dann demjenigen, welcher den Aufenthalt der Räuber angibt und zu ihrer Ver-

festlegung der Taglia für eingebrachte Räuber.
Stth. am 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.
" " 20. Nov. 811. B 2671.

haftung Vorschub leistet, 25 Gulden nebst dem verhältnismäßigen Antheile an der Taglia; wenn er aber bloß den Aufenthalt der Räuber entdeckte, ohne zu ihrer Einbringung mitzuwirken, außer dem Entdeckungs-Douceur von 25 Gulden für jeden lebendig oder todt eingelieferten Kopf jener Räuber, noch 10 Gulden zur Belohnung zu erfolgen, welches Alles aus dem Vermögen der Räuber, oder, wenn dieses nicht zureicht, aus der Gränz-Proventen-Cassa zu vergüten ist.

§. 12165.

Diese Taglia gebührt der zum Räubertriebe commandirten Mannschaft.
Hsth. am 23. Nov. 811. B 3571.

Da die Räuber-Taglia bloß zum Zwecke hat, die Erspähung und Ergreifung der Räuber zu begünstigen, und der damit verbundenen Gefahr ein Gegengewicht zu setzen, so gebührt dieselbe allerdings auch der zum Räubertriebe commandirten Mannschaft.

§. 12166.

Belohnung für einen entdeckten oder eingebrachten Dieb;

Eben so wird auch den Regiments-Commanden das Befugniß zugestanden, bey besonders nachtheiligen und öfters wiederholten Diebstählen für die Entdeckung oder Einbringung des Diebes eine Belohnung von 25 bis 50 Gulden W. W. zu verabsolgen.

§. 12167.

in welchem Falle die Taglia auch Theilnehmern am Raube erfolgt werden kann;

Die Taglia soll selbst Theilnehmern am Raube oder Diebstahle nebst der gewöhnlichen Straflosigkeit zugesichert werden, wenn sie anders erwiesener Maßen weder Häufsführer oder Verleiter, noch die Anführer der Uebrigen waren.

§. 12168.

in welchen Fällen Räuber und Diebe am wenigsten einen Pardon zu erwarten haben;

Räuber und Diebe haben nie einen Pardon zu erwarten, am wenigsten, wenn sie Officiere oder Beamte gleichsam als Geißel auffangen, wodurch sie ihr Verbrechen nur erschweren und ihre Strafe vergrößern.

§. 12169.

wie die verhafteten Verbrecher zu bewahren und jene Individuen zu behandeln sind, welche an deren Entweichung Schuld tragen;

Die verhafteten Verbrecher sind mit möglichster Sorgfalt zu bewachen, und jeder, dem die Entziehung eines solchen Verbrechers zur Last gelegt werden kann, ist nicht nur nach dem Grade seiner Schuld zu bestrafen, sondern auch für jeden Schaden, den der Entflohene nach seiner Entweichung zugefüget, verantwortlich zu machen.

§. 12170.

warum die abgestraften Diebe zu einem Linien-Regimente oder zum Fuhrwesen zu überlegen sind.

Hsth. am 17. Aug. 811. B 2577
und 2578.

Bey der bekannten Anhänglichkeit der Gränzer an ihre Heimath wirkt die Uebersetzung abgestrafter Diebe auf kürzere Zeit zu Linien-Regimentern und zum Fuhrwesen um so mehr, als sie dadurch ihren Verbindungen entzissen, an Zucht und Ordnung gewöhnt, und die Entdecker derselben vor ihrer Rache sicher gestellt werden, weshalb solche Uebersetzungen, wenn sie für nützlich errachtet werden, nach vorher gegangener Bestrafung im politischen Wege einzuleiten sind.

§. 12171.

Gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen Oesterreich und der Türken.

Hsth. am 24. Aug. 803. B 2493.

Die Untertanen der Pforte, welche sich eines verübten Verbrechens wegen in die k. k. Militär-Gränze flüchten, sollen an den Gränz-Commandanten der Pforte ausgeliefert werden, da sich dieselbe ein Gleiches hinsichtlich der eines verübten Verbrechens wegen in die türkischen Staaten sich flüchtenden k. k. Untertanen zu thun verbindlich gemacht hat.

§. 12172.

Wie jene Vorgesetzten zu behandeln sind, welche ihre Obliegenheiten nicht gehörig erfüllen, und die bestehenden Gesetze und Verordnungen nicht gehörig handhaben.

Hsth. am 1. Aug. 812. B 2366.

Da die besten Gesetze und Vorschriften ohne Wirkung bleiben, wenn sie nicht gehörig befolgt werden, so ist das General-Commando mit dem Versaße dafür verantwortlich, daß jene Vorgesetzten, die sich eine Außerachtlassung ihrer Obliegenheiten und der bestehenden Vorschriften zu Schulden kommen lassen, die gebührende Strafe ohne Rücksicht der Charge zu erwarten haben.



